

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1803

15 (11.4.1803)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-760480](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-760480)

No. 15. Montag, den 1ten April 1803.

Wöchentliche OstFriesische Anzeigen und Nachrichten.

Avertissement.

I. Declaration des Publikandi vom 6. July 1799, wegen der vorläufigen Einrichtung der von Seiner Königlichen Majestät unter dem Namen einer Königlichen Bau-Akademie zu Berlin gestifteten allgemeinen Bau-Unterrichts-Anstalt. De Dato Berlin, den 12. Februar 1803.

Da Seine Königliche Majestät Höchstsich selbst Ihr besonderes Augenmerk auf die Lehranstalt der von Höchstdenen selbst gestifteten Bau-Akademie gerichtet haben, und solche durch zweckmäßige Einrichtung immer mehr vervollkommenet wissen wollen; so haben Sie dem Präsidenten und den übrigen Mitgliedern der akademischen Deputation Höchstders Ober-Bau-Departements, mittelst Kabinetts-Ordre vom 30. September vorigen Jahres eine interimistische Instruktion ertheilt.

Nach derselben soll alle halbe Jahre durch die Zeitungen bekannt gemacht werden, wenn und wo sich die Zöglinge zur Aufnahme für den nächstfolgenden Cursus melden, welche Vorkenntnisse sie mitbringen und welchen Gesetzen sie sich unterwerfen müssen.

Es wird daher folgende nähere Bestimmung des Publikandi vom 6. July 1799 nach Vorschrift und Inhalt gedachter interimistischer Instruktion hiermit bekannt gemacht.

I. Jedes Unterrichts-Jahr fängt im Ganzen am 1. April an, und hört den 15. März des darauf folgenden Kalender-Jahres auf. Der Sommer-Cursus davon wird im Ganzen genommen immer vom 1. April bis zum 15. September gerechnet, und es wird während desselben folgendes gelehret:

1. Arithmetik, Algebra, Elementar-Geometrie.
2. Das Auftragen und Ausarbeiten der Vermessungen, das wissenschaftliche des Feldmessens und Nivellicrens, das Feldmessen und Nivellicren auf dem Felde.
3. Der Geschäfts-Styl.
4. Das Zeichnen der Bauverzierungen.
5. Das Zeichnen und Ausarbeiten der Bauzeichnungen, und zwar 4 und 5 mit Rücksicht auf die optischen und perspectivischen Gesetze, und auf den ersten Theil der Stadt-Baukunst, in sofern derselbe von Schönheit, guten Verhältnissen und den Säulen-Ordnungen handelt.
6. Das Zeichnen der Maschinen mit gründlicher jedoch praktischer Anweisung

zu perspectivischen Vorstellungen, so weit es dem Cameral-Baumeister nöthig ist.

7. Das Construiren der Gebäude, verbunden mit der Bauphysik, mithin vorzüglich erst über Kenntniß und Verhalten der Materialien und Wirkung anderer physischer Körper und Verhältnisse auf die Gebäude, durch Anführung der hierauf Bezug habenden Resultate aus der Naturlehre, und der darauf beym Bauen zu nehmenden Rücksichten.
8. Die Stadt-Baukunst, und zwar die erste Hälfte von der Festigkeit, Bequemlichkeit und Schönheit der Gebäude, über die guten Verhältnisse, und das Nöthige über die Entstehung, Ausbildung und Anwendung der Säulen-Ordnungen; weitere Ausführung davon durch Zeichnen der sanctionirten Säulen-Ordnungen von den beliebtesten Autoren, mit Erklärung und Anwendung der perspectivischen und optischen Gesetze.

Der Winter-Cursus wird im Ganzen genommen vom 1. Oktober bis 15. März gerechnet, und während desselben folgendes gelehret:

1. Ebenene Trigonometrie und Körperlehre.
2. Statik und Hydrostatik.
3. Mechanik und Hydraulik.
4. Maschinen-Lehre.
5. Das Construiren der Gebäude, der 2te Theil, bestehend in Anwendung und Verbindung der Materialien zu Gebäuden, in Bezug auf die aus dem Vortrage des ersten Theils abgezogenen Grundsätze.
6. Die ökonomische Baukunst, nebst Anleitung zu den hierbey vorkommenden Bauanschlügen.
7. Der Stadt-Baukunst 2ter Theil; Anlegung der verschiedenen städtischen Gebäude, als: Palläste, Landes-Kollegien-Gebäude, Rathhäuser, Kirchen, Thürme, Akademie-Bibliothek- und Manufaktur-Gebäude, Schulen, Schauspielhäuser, Hospitäler, Zucht- und Arbeitshäuser, Reitbahnen, Magazine, Zeughäuser, Kasernen, Lazarethe, Wachen, Gefängnisse, Stadt-Thore, Stadt-Mauern, Kirchhöfe, öffentliche Brunnen, Cisternen, Wasserleitungen, Denkmäler ic. von Bürgerhäusern, Sprünghäusern, Eisgruben ic. nebst der Anleitung und Uebung in dem Entwerfen und Veranschlagen dieser Gebäude; ferner von der Auswahl des Orts zu den verschiedenen Gebäuden, und Anlegung einer Stadt, mit Versinnlichung des Unterrichts durch Zeichnungen.
8. Die Strom- und Deichbaukunde, nebst Anleitung zu den Bauanschlügen.
9. Der Schleusen-Hafen-Brücken- und Wegebau, nebst Anleitung zu den Bauanschlügen.
10. Encyclopädie der Baukunst, nebst einer kurzen kritischen Geschichte.
11. Das Zeichnen der Bauverzierungen.
12. Architectonisches Zeichnen, und
13. Maschinen Zeichnen, sämmtlich als Fortsetzung des im ersten halben Jahre

aus



angefangenen Unterrichts über diese Gegenstände, und alle bey wieder mit Rücksicht und praktischer Anwendung der perspectivischen und optischen Gesetze.

Vom 1ten März und respective den 1ten September an, wird nichts neues mehr gelehret, sondern in der Regel jedesmahl 14 Tage lang das in den vorhergegangenen fünf Monaten Gelehrte, prüfend wiederholet. Die letzten 14 Tage vom 15ten bis letzten März, desgleichen vom 15ten bis letzten September, sollen den Lehrern und Zöglingen zur Erholung, den Letztern zum Nachtragen ihrer Hefte, zur fernern Vorbereitung zur Ansammlung und Einrichtung der neu ankommenden Zöglinge dienen.

Es ist aber leicht zu begreifen, daß diese Menge von Lehrgegenständen in einem Jahre von den Lehrern weder gründlich erschöpft, noch weniger von den Zöglingen in einem Jahre gefaßt und bleibend erlernt werden können; daß die gründliche Erlernung derselben also eine hinreichende Zeit und eine angemessene Ordnung, so wie der Anfang schon gewisse Schulkenntnisse erfordert. Daher soll

II. das gesammte Baustudium mit Einschluß der Feldmesskunst, nach dem Publikando vom 6ten July 1799 vier Jahre, und ohne die Feldmesskunst, zwey und ein halbes Jahr dauern.

III. Soll aber niemand zu dem eigentlichen Baustudio, das ist zu den Collegien über Konstruktion, Statik und Hydrostatik, Mechanik und Hydraulik, Maschinenlehre, Oekonomische-, Stadt-, Strom-, Deich-, Schleusen-, Hafen-, Brücken- und Wegebaukunst gelassen werden, wenn er nicht

- a. eine gute leserliche Hand schreibt, einen orthographisch richtigen und deutlichen Aufsatz verfertigt, auch eine hinlängliche Kenntniß der deutschen Sprache besitzt, und wenigstens mit der französischen und lateinischen Terminologie in Baugeschäften einigermaßen bekannt ist.
- b. Ferner muß der Aufzunehmende ein glaubwürdiges Zeugniß beybringen, daß er auf einem größern die dritte und auf einem gewöhnlichen die zweyte Klasse absolviert habe. Besondere Umstände können hiervon nur eine Ausnahme machen, wenn der Kandidat bey dem Examen beweiset, daß er die nöthigen Schulkenntnisse durch Privatunterricht erlangt habe;
- c. muß derselbe mit Fertigkeit alle Aufgaben der im gemeinen Leben vorkommenden Rechnungsarten auflösen können;
- d. muß er schon im praktischen Feldmessen und Nivelliciren geübt seyn, und deshalb durch ein Zeugniß eines Bau-Offizianten oder recipirten Feldmessers sich legitimiren, daß er bereits ein Jahr lang ökonomischen Vermessungen beygewohnt, und dabey selbst mit gemessen und nivellicirt habe: Nur bey denjenigen Kandidaten, welche vom Königl. Ober-Bau-Departement als Feldmesser geprüft und angenommen sind, kann hiervon eine Ausnahme statt finden.
- e. Wer daher ohne diese Erfordernisse seine Studien hier anfangen will, der kann zwar über Arithmetik, Algebra, Elementargeometrie, Auftragen und Ausarbeiten der Vermessungen, über das Wissenschaftliche des Feldmessens und Nivellicirens, über das praktische Feldmessen auf dem Felde, über die

deut-



deutsche Sprache und den Geschäftsstyl Unterricht erhalten, er muß aber dieses in den ersten anderthalb Jahren vor dem eigentlichen Baustudio, besonders abmachen; doch stehet ihm frey, in der Zeit vorläufig auch die Bauzeichenstunden zu besuchen. Umgekehrt aber können diejenigen, welche zum eigentlichen Baustudio zugelassen sind, die Vorberbeitungs-Collegia, so viel es ihre Zeit erlaubet, noch mit anhören und wiederholen;

- f. So wie man von den Jöglingen überhaupt ein anständiges, einem Bau-Eleven geziemendes Betragen erwartet, so sollen sie insbesondere die Collegia fleißig und vom Anfang bis zum Ende der Stunden abwarten, auch dem repetitorischen Examini sich nicht entziehen, sondern sich prompter Antworten während der fünfmonathlichen Lehrzeit befleißigen; sich jederzeit, wenn sie in die Lehrstunden kommen, gleich in die Namensverzeichnis-Bücher eighändig einschreiben, und dann den Vortrag still und aufmerksam anhören;
- g. Außer dem repetitorischen Examen, welchem sich alle Eleven unterwerfen müssen, sollen diejenigen der Zeichen-Classen, nach wie vor, unter den Augen der Lehrer Probezeichnungen fertigen, und mit Ende eines jeden Cursus an ihre Lehrer abliefern.
- h. Diese Probezeichnungen sollen den Eleven zwar, wenn sie es verlangen, zurückgegeben werden, besser aber wird es für sie selbst seyn, wenn selbige als Belege ihres Fleißes und ihrer Fortschritte in der akademischen Registratur aufbewahrt werden, indem es ihnen bey künftiger Versorgung zur besondern Empfehlung dienen kann, wenn man von ihrem ersten akademischen halben Jahre an, bis zu Ende ihres großen Bau-Examens die Beweise ihres guten Benehmens vor sich siehet, wie denn auch das Curatorium der Königlichen Bau-Akademie geneigt seyn wird, auf den Vorschlag der akademischen Deputation, für Stücke, die gut ausgefallen und vielleicht für die provincial Kunst-Schulen zu brauchen sind, einzelne Remunerationen zu bewilligen.

IV. In der Regel soll Niemand in die Bau-Akademie aufgenommen werden, wenn er nicht die Matricul mit 10 Rthlr so fort bezahlen, und außerdem nachweisen kann; daß er die festgesetzten Honoraria für die zuhörenden Vorlesungen den Lehrern gleichfalls, und zwar Pränumerando zu bezahlen im Stande ist; damit aber diejenigen darunter nicht leiden und der Wohlthat dieser gemeinnützigen Anstalt verlustig gehen, welche bey hervorstechenden vorzüglichen Talenten, verbunden mit guten Zeugnissen ihres Wohlverhaltens, so arm sind, daß sie die festgesetzten Matricul- und Unterrichts-Gelder nicht bezahlen können, so soll

- a) sobald von 4 Eleven, welche nach den von Seiner Königlichen Majestät Allerhöchst approbirten Grundsätzen während des ganzen Cursus, den sie entweder als Feldmesser oder Baumeister zur Vollendung ihres Studii nach dem Ermessen der akademischen Deputation auf der Bau-Akademie zu machen nöthig haben, ganz unentgeltlich zu unterrichten sind, einer abgethet, an dessen Stelle sofort derjenige einrücken, der bey gleichen Talenten und
bey



bey nachgewiesener Armuth sich am frühesten gemeldet und seine Qualification zu einer solchen Freystelle erwiesen hat, zu welchem Ende in Ansehung derjenigen, welche sich zu einer solchen Stelle bey der Deputation melden und von derselben dazu qualificirt befunden werden, eine Expektanten-Liste geführt wird.

- b. Wenn der Fall eintritt, daß die vier Frey-Eleven den ganz vollständigen Cursum nicht mit machen, und also auch nicht alle Collegia, welche bey der Bau-Akademie gelesen werden, hören, so können die in vorerwähnter Expektanten-Liste zum ganz freyen Unterricht notirten, bey gleicher Qualification, der Anciennität noch, zur freyen Anhörung derjenigen Vorlesungen, welche von den vier Frey-Eleven nicht frequentirt werden, eintreten.
- c. Denjenigen talentvollen jungen Leuten, welche zwar den Grundsätzen nach, sich zum völlig freyen Unterricht nicht qualificiren, jedoch beym Eintritt in die Bau-Akademie, entweder schon bedeutende Fortschritte gemacht, oder sonst auf eine verdienstliche Art, sich einiger Unterstützung zur Erleichterung ihres academischen Studii werth gemacht haben, wird in einzelnen Fällen, auf den pflichtmäßigen Vorschlag der akademischen Deputation, die Bezahlung der Matricul-Gelder von dem Curatorio erlassen werden, dagegen bleibt es lediglich ihre Sache, die Lehrer wegen des Honorarii vollständig zu befriedigen, oder sich sonst mit ihnen deshalb abzufinden.
- d. Diejenigen zum freyen Unterricht sich meldenden unvermögenden Subjecte, welche sich diesem oder jenem Bau-Handwerke entweder schon gewidmet haben oder noch widmen wollen, sollen den ihnen entweder als Gesell oder Lehrling nöthigen und nützlichen Unterricht, theils, in der für sie in der Bau-Akademie veranstalteten Bau-Handwerks-Klasse, theils in den Provinzial-Kunst- und Bau-Handwerks-Schulen, bey unentgeltlicher Verabreichung der nöthigen Zeichen-Materialien, nicht nur ganz frey erhalten, sondern es soll hiernächst auch solchen Bauhandwerkern, welche vorzügliche Fähigkeiten und Talente besitzen und deshalb mit guten Zeugnissen von den Bauhandwerks- und Kunst-Schulen versehen sind, der freye und unentgeltliche Zutritt zu denjenigen Vorlesungen der Bau-Akademie, welche ihnen vorzüglich nützlich sind, gestattet werden.

Damit nun aber wegen der Frey-Eleven das Nöthige bey dem Curatorio nachgesucht und vorgeschlagen, auch die Qualification der Kandidaten untersucht werden kann, müssen sich solche um den unentgeltlichen Unterricht wenigstens 6 Wochen vor Anfang jedes halbjährigen Cursums den sie hören wollen, in folgender Art melden, und zugleich die Beweise der zu den Frey-Collegien bedingenen Qualification beyfügen.

- V. Wenn ein Kandidat zum Unterricht bey der Bau-Akademie frey oder gegen die gesetzlichen Gebühren aufgenommen seyn will, so meldet er sich zuerst bey dem Präsidenten des Königl. Ober-Bau-Departements und dessen akademischer Deputation, jetzt dem Geheimen Ober-Finanz-Rath Morgenländer, oder in dessen Abwesenheit, bey dem ältesten Rath der

De-



Deputation, mit einer schriftlichen Anzeige seines Vor- und Zunamens, seines Geburts=Orts und Alters, des Vaters Wohnorts, Standes oder Gewerbes, seines, des Zöglings, eigentlichen Zweck des Studiums und was zu dem Ende von ihm schon vorgearbeitet worden; unterrichtet sich dabey von den Gesetzen der Bau=Academie und den Anordnungen der Vorgesetzten derselben, und findet sich am nächsten darauf folgenden Sonnabend, Vormittags um 8 $\frac{1}{2}$ Uhr, in dem Vorzimmer des Ober=Bau=Departements ein, um sich durch den Rath, welchem seine Eingabe zugeschrieben ist, vor dem Pleno des Ober=Bau=Departements über seine Kenntnisse tentiren zu lassen, und wenn diese zur Aufnahme zureichend befunden worden, so erhält er den Receptions=Schein und darauf entweder gegen die Gebühren, oder nach Umständen ganz oder zum Theil und in dem vorgeschriebenen Gange, die Matricul frey, in welcher zugleich die nähere Anweisung zu seinem Verhalten und Betragen enthalten ist.

Hierbey wird derselbe dem Rathe, welchem seine Sache committiret ist, zur Leitung besonders empfohlen, welche darin bestehen soll, daß der Rath ihm, dem Zöglinge vorschreibe, welche Collegia er nach seinen im Tentamine bewiesenen Fähigkeiten und Vorkenntnissen zu frequentiren hat; daß ferner der Rath bey Visitation der Collegien, die seiner Leitung anvertrauten Eleven besonders beobachtet, auf ihre Fortschritte Achtung giebt und selbigen mit gutem Rath wegen ihres Studiums beysetzet, wenn er von ihnen besonders bey Gelegenheit der Visitationen der Collegien mit gebührender Bescheidenheit darum angegangen wird.

- VI. Die akademische Deputation wird bey den Visitationen der Collegien, bey dem repetitorischen Examine und bey Beurtheilung der Probearbeiten, so wie überhaupt, keine Fortschritte verlangen, welche über der Eleven Kräfte gehen, aber sie ist schuldig Seiner Königl. Majestät die Fortschritte und das Benehmen der Eleven der Wahrheit gemäß anzuzeigen. Die Fleißigen und sich gut auszeichnenden werden vorzugsweise bey den in den Residenzien und Provinzen vorfallenden Königl. Bauten angestellt werden; ferner wird man bey Besetzung vacanter Bau=Bedienungen vorzüglich auf sie Rücksicht nehmen, und endlich sollen aus ihrer Zahl nur allein diejenigen Subjecte gewählt werden, welche, um sich noch mehr zu vervollkommen, auf Reisen geschickt werden, und Gelder dazu aus der Königl. Bau=Academie=Kasse erhalten. Die Unfleißigen und sich nicht gut auszeichnenden, haben es sich allein zuzuschreiben, wenn sie übergangen werden.
- VII. Ausländer, welche die Akademie besuchen wollen, bleiben zwar von der Beybringung eines Zeugnisses in Absicht der Feldmesskunst dispensiret, sonst aber denselben Erfordernissen unterworfen, in so fern sie sich auf eine Beförderung in den Königl. Staaten Hoffnung machen wollen, da ihnen sonst die Theilnahme an dem Unterricht der Bau=Academie nach dem Publikando vom 6ten July 1799 unbenommen bleibt.

Ordnung und anständiges Betragen wird aber auch von den Ausländern erwartet, und sollte sich ein Ausländer den Bedingungen und Verpflichtungen der Einländer entziehen, hinterher aber gleichwohl eine Bau=Bedienung oder Feldmesserstelle in den Königl. Staaten zu erhalten suchen wollen, so wird er es
als=

alsdenn seinem obgedachten Benehmen selbst zuzuschreiben haben, wenn es beim Examine im Ober-Bau-Departement desto strenger mit ihm genommen wird.

Da nun auf diese Vorschriften sowohl in Absicht der vorgeschriebenen Zeit und Ordnung des Baustudii, als auch der übrigen Bedingungen und Verfügungen genau gehalten werden muß, weil Seine Königliche Majestät Höchstselbst zu erkennen gegeben haben, daß Sie nicht sowohl Professoren der Akademie, sondern praktische Bau-Bediente angezogen haben wollen, und dem Staate viel besser mit wenigen, aber desto geschicktern, als mit vielen mittelmäßigen Bau-Bedienten gedienet ist: So haben sich diejenigen, welche an dem Unterricht der Bau-Akademie Theil nehmen wollen, und besonders die Eltern und Vormünder derselben, genau hiernach zu richten, und ehe sie diese Carriere antreten, solches wohl zu erwägen, damit bey einem entgegengekehrten Benehmen denenselben nicht Geld und Zeit zugleich zwecklos verlohren gehe.

Berlin, den 12ten Februar 1803.

Curatorium der Königlichen Bau-Akademie.

v. Hardenberg.

v. Schrötter.

Citationes Creditorum.

I. Vom Amtgerichte zu Aurich werden Alle und Jede, welche an die unzulängliche Vermögens-Masse des Johann Janssen Rencken Hoppmann auf dem Großen-Fehn, Aurich-Oldendorffer Parochie, — sonst auch bloß Johann Janssen Rencken oder Johann Janssen Hoppmann jun. genannt, — bestehend

1) aus einem Hause mit Lande daselbst,

2) aus den angeblichen noch zu erhebenden Bauhülfsgebern zu 25 Rthlr., und wenigen Mobilien,

worüber auf den Antrag des Gemeinschuldners der Concurfus Creditorum erkannt worden, einige Forderungen und Ansprüche haben mögten, hiemit öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monaten, spätestens am 29. April d. J. persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien, Adv. Fisci Thering, Adv. Fisci Liaden etc., ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, auch sich über das nachgesuchte Beneficium Cessionis Bonorum zu erklären, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an die Masse präcludirt, und ihm deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt, auch von ihm die Bewilligung der Wohlthat der Cession angenommen werden soll.

Zugleich wird allen denjenigen, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effekten oder Briefschaften unter sich haben, aufgegeben, solches ohne Verzug, jedoch mit Vorbehalt ihres Rechts, dem hiesigen Amtgerichte getreulich abzuliefern, unter der Warnung, daß eine sonstige Ablieferung die nochmalige zum Besten der Masse, eine Verschweigung aber den Verlust des Pfand- und etwaigen sonstigen Rechts nach sich ziehen werde.

Sign. Aurich im Amtgerichte, den 14. Januar 1803.

Telling.

2. Vom Amtgerichte zu Aurich werden Alle und Jede, welche an die unzulängliche Vermögens-Masse des Gerb Gerdes Trauernicht und dessen Ehefrauen

in-



Anna Peters, jetzt wohnhaft auf dem Spejzer-Wehn, Aurich-Oldendorffer Paro-
chie, bestehend

1) aus einem Hause mit Garten und Lande daselbst, taxirt im Jahre 1800 auf
2500 fl. in Golde,

2) aus wenigen Mobilien,

worüber auf des Gemeinschuldners Geständniß der Insolvenz und auf den Antrag
mehrerer Gläubiger der concursus creditorum erkannt worden, einige Forderungen
und Ansprüche haben mögten, hiemit öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monaten,
spätestens am 29. April d. J. persönlich oder durch die hiesigen Justiz-Commissarien
Detmers, Weber u. ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden und de-
ren Richtigkeit nachzuweisen, sich auch über das, von verschiedenen Gläubigern den
Gemeinschuldnern bereits zugestandene beneficium cessionis bonarum zu erklären,
unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an die Masse
präcludirt, und ihm deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen
auferlegt, auch von ihm die Bewilligung der Wohlthat der Cession angenommen
werden soll.

Zugleich wird allen denjenigen, welche von den Gemeinschuldnern etwas
an Gelde, Sachen, Effekten oder Briefschaften unter sich haben, aufgegeben, sol-
ches ohne Verzug, jedoch mit Vorbehalt ihres Rechts, dem hiesigen Amtgerichte ge-
treulich abzuliefern, unter der Warnung, daß eine sonstige Ablieferung die nochmalige
zum Besten der Masse, eine Verschweigung aber den Verlust des Pfand- und et-
waigen sonstigen Rechts nach sich ziehen werde.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 13. Januar 1803. Telling.

3. Beym Greethelischen Amtgerichte ist auf Ansuchen der Eheleute Dirc
Eben Janssen und Aylste Berends Ryken zu Wilsam, citatio edictalis zur Angabe
und Justification wider alle und jede, welche auf das durch selbige von den Eheleuten
Poppe Frerichs und Hauke Berends angekaufte, daselbst belegene Haus und Garten,
einen Real-Anspruch, Forderung, Näherkaufs- Dienstbarkeits- oder sonstiges
Recht zu haben vermeinen, cum termino von 12 Wochen, et praeclusivo auf den
21. April nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens, erkannt.

Denenjenigen, welche sich eines Bevollmächtigten bedienen wollen, wird
dazu der Justiz-Commissarius Klose in Emden vorgeschlagen.

Pewsum am Königl. Amtgerichte, den 17. Januar 1803.

4. Ad instantiam des Kaufmanns Albert Eden Albers zu Norden, wer-
den alle und jede, welche auf den, dem Deichrichter Wilt Men daselbst zuständig ge-
wesenen, von seinen weyl. Vater ererbten, und an Provocanten unterm 9ten Novem-
ber 1802 privatim verkauften Antheil an dem im Amte Verum angelegten Wehn, be-
stehend in $\frac{22}{24}$ Theile des Ganzen, ein Näher- Erb- Pfand- und sonstiges Real-
Recht haben mögten, oder gegen die Verwendung des Kaufpretti etwas zu erinnern
haben dürften, hiemit peremptorie vorgeladen, innerhalb 3 Monaten, und spätestens
in termino reproductionis den 18. April 1803 Morgens 9 Uhr anhero zu erscheinen,
ihre Forderungen ad acta anzugeben, selbige mit Justificatorien in originali zu bele-
gen,



gen, mit dem Provocanten gütliche Handlung zu pflegen, und nöthigenfalls rechtliche Entscheidung zu gewärtigen.

Nach Ablauf des Termins aber sollen Acta für beschloffen erachtet, und diejenigen, so sich mit ihren Forderungen nicht gemeldet oder nicht gebührend justificirer, mit denselben präcludiret, und ihnen desfalls gegen den Impetranten sowohl, als gegen andere etwa sich meldende Präsentanten ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Signatum Verum im Königl. Amtgerichte, den 31. December 1802.

Ketler.

5. Vom Amtgerichte zu Aurich werden, auf Instanz der Eheleute Jürgen Gerdes Baekmann und Antje Diten Wolff vom Großen-Zehn, Limmeler Parochie, Alle und Jede, welche auf das, von den Eheleuten Christopher Dnnen und Mober Ballrichs auf dem Großen-Zehn, Aurich-Oldendorffer Parochie, an sie privatim verkaufte, daselbst belegene Haus mit Garten und Lande, groß 5 Diemathen 225 Ruthen, oder auf die Kaufgelder, resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälern des Dienstbarkeits- Wenhärungs- Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monathen, spätestens am 10. May d. J., persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien, Adv. Fisci Thering, Adj. Fisci Liaden ic., ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das Grundstück präcludiret, und ihm so wol gegen die Provocanten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Sign. Aurich im Amtgerichte, den 31. Jan. 1803.

Zelting.

6. Vom Amtgerichte zu Aurich werden auf Instanz des Hinrich Janßen, gehörig in der Ostermarsch, Alle und Jede, welche auf das, von dem Gastwirth Johann Ehmen bey Aurich, an ihn öffentlich verkaufte, vor dem Auricher Morber's Thore belegene, sogenannte blaue Haus mit Scheune, Warfe und Garten, nebst dem jehzo damit vereinigten, vormalß dem Mahler Christian Eberhard Hemcken gehörig gewesenen kleinen Garten, oder auf die Kaufgelder, resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälern des Dienstbarkeits- Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monaten, spätestens am 10. May d. J. persönlich oder durch die hiesigen Justiz-Commissarien Stürenburg, Detmers, Weber ic. ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an die aufgebottenen Grundstücke präcludirt, und ihm sowol gegen den Provocanten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 3. Februar 1803.

Zelting.

7. Vom Amtgerichte zu Aurich werden, auf Instanz des Schiffers Hinrich Hinrichs de Buhr auf dem Großen-Zehn, Alle und Jede, welche auf das, dem Frerich Schwers daselbst resp. von dessen Mutter, des weyl. Schweer Frerichs Wittwe

(No. 15. Kkk.)

Hins



Hindertje Harms und Geschwistern, Greetje, Heerte und Gebcke Schweers, zum privativen Eigenthum übertragene, darauf von dem Frerich Schweers an seinen Bruder Heerte Schweers, Schiffer auf dem Großen-Fehn, privatim, und von diesem jetzt an den Provocanten öffentlich verkaufte, auf dem Großen-Fehn, Timmeler Parochie, belegene Haus mit Garten und Lande, oder auf die Kaufgelder, resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälern des Dienstbarkeits- Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monathen, spätestens am 10ten May d. J. persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien, Stürenburg, Detmers, Weber ic., ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das Grundstück präcludirt, und ihm so wol gegen den Provocanten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Sign. Aurich im Amtgerichte, den 3. Febr. 1803.

Telting.

8. Bey dem Stadtgerichte zu Emden ist ad instantiam des Kaufmanns Peter Johann Pieperberg daselbst, als jetziger Besizer des Hauses in Comp. 12. Num. 59. ein gerichtliches Aufgeboth in Absicht eines Capitalis zu 216 fl., welches mit folgendem Vermerk:

fl. 216 — Zweyhundert und sechszehn Gulden ad 5 proCent an Gysse Ernst Boudenberg nachgelassene Wittwe Stientje Kluivers, eingetragen den 24. November 1745 zu Lasten des Jan Peters Grüseling und dessen Ehefrau Sibilla Ernst

auf dem Hause in Comp. 12. Num. 59. ungelöscht im Hypothekenbuch offen stehet, und wovon die eingetragene originale Obligation verlohren gegangen, wider alle und jede, welche an diesem zu löschenden Posten, und das darüber ausgestellte Instrument, als Eigenthümer, Erben oder Mit-Erben der Wittwen G. E. Boudenberg, S. Kluivers, Cessionarien, Pfand- oder andere Briefs-Inhaber, irgend einiges Recht zu haben vermeinen, solche ihre Forderungen und Ansprüche innerhalb sechs Wochen, längstens aber in dem auf den 30. April nächstkünftig, Vormittags um 10 Uhr auf dem Rathhause vor dem Deputato Senator de Pottere angeordneten präclufivischen Reproductions-Termin gebührend anzumelden und deren Richtigkeit mittelst production der originalen Obligation gehdrig nachzuweisen, unter der Verwarnung erkannt, — daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen Ansprüchen und Forderungen aus dieser Verschreibung an dies Capital präcludiret, solches auch als getilgt geachtet, und ein ewiges Stillschweigen gegen den jetzigen Besizer erkannt und mit der Löschung dieses aufgebodenen Capitals im Hypothekenbuch verfahren werden soll.

Signatum Emdae in Curia, den 8. März 1803.

Jussu Senatus.

de Pottere, Secr.

9. Nachdem über das Vermögen des Kaufmanns Johann Hinrich Brinkmann zu Rossum, wegen Unzulänglichkeit, zur Befriedigung seiner Gläubiger, unterm heutigen dato der Concurß eröffnet, auch der offene Arrest verhängt und erlassen worden; so wird allen und jeden, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde,

Ef=



Effecten oder Brieffschaften an sich haben, hiedurch angedeutet: demselben nicht das Mindeste davon zu verabsolgen, vielmehr dem Gerichte davon förderfamst treulich Anzeige zu machen, und die Gelder oder Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in das gerichtliche Depositum abzuliefern, unter der Warnung: daß, wenn dennoch dem Gemeinschuldner etwas bezahlet oder ausgeantwortet würde, dieses für nicht geschehen geachtet und zum Besten der Masse anderweit beygetrieben, — wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselben verschweigen und zurückhalten sollte, so soll er noch außerdem alles seines daran habenden Unterpfands und andern Rechtes für verlustig erklärt werden.

Wornach sich jedermann zu achten.

Resum am freyherrlichen Gerichte, den 21. März 1803.

Reimers.

10. Nachdem per resolutionem vom 16. curr. über des Harmannus Janfsen Bnff und dessen Ehefrau Anrje Wygram Vermögen der Concurſus eröffnet und der offene Arrest erlassen worden, als wird allen und jeden, welche von den Gemeinschuldnern etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Brieffschaften hinter sich haben, hiedurch von wegen Bürgermeister und Rath dieser Stadt anbefohlen, demselben nicht das Mindeste davon zu verabsolgen, vielmehr dem Gerichte davon förderfamst treulich Anzeige zu machen, und die Gelder oder Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte in das gerichtliche depositum abzuliefern, unter der Warnung: daß wenn dennoch denen Gemeinschuldnern etwas bezahlet, oder ausgeantwortet wird, solches für nicht geschehen geachtet und zum Besten der Masse anderweit beygetrieben, wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselben verschweigen und zurückhalten sollte, er noch außerdem alles seines daran habenden Unterpfands- und andern Rechtes für verlustig erklärt werden wird.

Signatum Emdae in Curia, den 22. März 1803.

Jussu Senatus.

de Pottere, Secretarius.

II. Der weyland Folkert Rints zu Osterhusen besaß folgende Immobilien daselbst,

- 1) ein altes Haus und Garten, welches Immobile er von dem Lubje Claassen aus der Hand angekauft,
- 2) ein Stück Grundes, welches er von dem Heicke Lönjes gleichfalls privatim angekauft, und
- 3) einen Acker Gartengrund, welchen er von den Eheleuten Wicher Albers und Trontje Janffen ebenfalls aus der Hand angekauft.

Nach dessen Ableben erbte gefagte Immobilien dessen Wittwe, Renke Pauels, jetzt des Eilert Abben zu Schoonort Ehefrau per testamentum, welche zu ihrer Sicherheit bey dem Königl. Amtgerichte zu Emden eine Edictal-Citation nachgesucht hat, so dato erkannt worden.

Von diesem Amtgerichte werden daher alle und jede, welche auf obbeschriebene Immobilien aus irgend einigem Grunde ein Erb- Eigenthums- Reunions- Benäherungs- Pfand- Dienstbarkeits- ben Nutzungs-Ertrag schmälernbes oder irgend ein sonstiges Real-Recht zu haben vermeynen, hiedurch edictaliter vorgeladen, so

thas



thane ihre Ansprüche und Forderungen binnen 9 Wochen, längstens aber in termino reproductionis praeclusivo am Montage den 9. May nächstkünftig, Vormittags 10 Uhr bey dem hiesigen Amtgerichte anzugeben und gehdrig zu justificeiren, widrigenfalls sie damit präcludiret und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Signatum Embden im Königl. Amtgerichte, den 16. Februar 1803.

Bluhm. Dissen.

12. Vom Amtgerichte zu Norden werden auf Ansuchen der Eheleute Albert Focken Müller und Elisabeth Ariens Alle und Jede, welche auf die von dem Hinrich Berends Müller privatim angekaufte Kornmühle, nebst Haus und Garten, nahe an Norden unter Ekeler-Rott sub No. 3. belegen, ein Erb- Eigenthums- Pfand- Dienstbarkeits- Benäherungs- oder sonstiges-Real-Recht und Forderungen zu haben vermeinen, hiermit edictaliter citirt und aufgefordert, innerhalb 3 Monaten, und spätestens in termino reproductionis praeclusivo den 21. May 1803 sothane Ansprüche hieselbst ad acta anzumelden und rechtlich zu bescheinigen; widrigenfalls sie damit präcludirt und in Hinsicht der Mühle und des Hauses, Gartens cum annexis und der Kaufgelder, zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Signatum Norden im Königl. Amtgerichte, den 5. Februar 1803. Hoppe.

13. Vom Amtgerichte zu Norden werden ad instantiam der Geelke Zanffen, des Hausmanns Jann Haren Ehefrau, Alle und Jede, welche an den von ihren Vater Jann Willems herrührenden und sub assistentia ihres gedachten Ehemannes von ihren Mit-Erben Willem, Albert und Harm Zanffen, als plus licitans, anerkaufte Heerd-Landes, pl. m. 37 Diemath, nebst Antheil an der Umweide, Behausung cum annexis im Leyfander-Polder, ein Erb- Eigenthums- Pfand- Dienstbarkeits- Reunions- Benäherungs- oder sonstiges Real Recht und Forderungen zu haben vermeinen, hie durch edictaliter citirt und aufgefordert, innerhalb 3 Monat, und spätestens in termino reprod. praeclusivo den 21. May a. c. sothane Ansprüche diesem Amtgerichte anzumelden und gehdrig zu bescheinigen, widrigenfalls sie damit präcludiret und zum ewigen Stillschweigen verwiesen, dagegen aber der Provocantin Geelke Zanffen dieser Heerd cum annexis von dergleichen Ansprüche frey adjudiciret werden soll.

Signatum Norden im Königl. Amtgerichte, den 5. Februar 1803.

Hoppe.

14. Vom Königl. Amtgerichte zu Wittmund werden, auf Instanz des Reinhard Wilhelm Tholen, alle diejenige, welchen auf die, auf das ihm von seinem Vater Thole Gerdes Tholen den 26. December 1797 übertragene, diesem von weyl. Gerb Folders Cramer zu Deckenhausen in Feverland Wittwe und Erben öffentlich verkaufte Haus sub Num. 253 Hypothekenbuchs Wittmund in der Mühlenstraße daselbst noch offen stehende, den 1. May 1778 ausgestellte und intabulirte, indes fehlende Verschreibung des letztern an die, nach Angabe vor Jahren zur See gegangene beyde jüngste Kinder 1ster Ehe, Folders und Jacob Folders, über die, indes den 19. Jany und 16. November 1780 deren resp. Mandatario und Vermund Folders Minssen Thaden aus dem distribuirten Kauffschilling resp. ex Deposito und vom Ausmiener größtentheils bezahlte, und zu löschende Materna zu 625 Gmthlr. in Golde,

als

als Eigenthümern, Cessionarien, Pfands- oder andere Briefs-Inhabern irgend ein Recht zustehen mögte, hiemit edictaliter abgeladen, ihre etwaigen Ansprüche in termino peremptorio, den 3ten May d. J. anzuwenden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß die Ausbleibende damit präcludiret, das Instrument amortisiret, und die 625 Gmthlr., nach der Rechtskraft der Sentenz, im Hypothekenbuch auf besagtes Haus geldschet werden soll.

Wittmund im Amtgerichte, den 21. Februar 1803.

Moehring.

15. Nachdem der Carl Janssen hieselbst verstorben, so werden von Bürgermeyster und Rath dieser Stadt sämtliche Creditores desselben aufgefordert, um sich innerhalb 3 Wochen, längstens in termino den 19. April nächstkünftig, auf der Rathscanzelley mit ihren Forderungen auf den Carl Janssen zu melden, und zwar bey Strafe der Praeclusion.

Signatum Emdae in Curia, den 21. März 1803.

Iussu Senatus.

de Pottere, Secretarius.

16. Beym hiesigen Amtgerichte ist citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf die im März 1772 von weyl. Marten Janssen öffentlich erstandene, im November desselben Jahres von dessen Wittwen Elke Geelts an Poet Nylts und von diesem im Jahre 1802 an den Hausmann Nittert Ubben auf dem Rysumer Vorwerke und den Brandweimbrenner Dirc Janssen Brauer zu Campen öffentlich verkaufte und von letzterem, nachdem er des Nittert Ubben Hälfte an sich gebracht, an den Kirchvogten Peter Dircs Rysius zu Woquard cedirte, daselbst belegene zwey Warffen, einen Real-Anspruch, Forderung, Käufers- Diensthäufigkeits- oder sonstiges Recht zu haben vermeinen, cum termino von 12 Wochen, et praecclusivo auf den 12. May nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens erkannt.

Da auch auf diese 2 Warffen und noch einen Warff des gedachten Rysius und das dabey belegene Haus und Garten des Wolbrand Hagen unterm 27. April 1772 im Hypothequenbuche von Woquard 2220 Gulden in Gold Kaufgelder eingetragen worden, welcherwegen der Ausmiener sich in dem Kaufbriefe vom 27. März besagten Jahres wider den damaligen Käufer Marten Janssen das dominium reserviret hat, so aller Wahrscheinlichkeit nach längst bezahlt sind, das desfällige Document aber nicht vorhanden ist: So werden alle diejenigen, welche an diesem eingetragenen Posten und dem darüber ausgestellten Instrumente als Erben, Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich damit längstens in gedachtem termino bey dem hiesigen Amtgerichte zu melden, mit der Verwarnung, daß sie sonst mit ihren Ansprüchen präcludiret, die 2220 fl. in Gold als bezahlt geachtet, das desfällige Instrument amortisiret, und dieser Posten im Hypothequen-Buche geldschet werden solle.

Denenjenigen, welche sich eines Bevollmächtigten bedienen wollen, wird dazu der Justiz-Commissarius Klose in Emden vorgeschlagen.

Perisum am Königl. Amtgerichte, den 7. Februar 1803.



17. Vom Amtgerichte zu Aurich werden auf Instanz des Julius Hinrich Wübbenhorst zu Plaggenburg Alle und Jede, welche auf das im Jahre 1797 von der Hochpreisl. Krieges- und Domainen-Kammer dem Jannes Eden Ostendorp daselbst in Erbpacht verliehene, von diesem in anno 1801 an den Christian Wendeling auch daselbst und neuerlich von dem Letzteren mit dem von ihm darauf erbaueten Hause an den Provocanten privatim verkaufte, zu Plaggenburg belegene Colonat, groß excl. 100 Ruthen für Haus- und Garten-Stäte, 2 Diemathen 300 Ruthen oder auf die Kaufgelber resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälern des Dienstbarkeits- Benäherungs- Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 9 Wochen, spätestens am 10. May d. J. persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien, Stürenburg, Detmers, Weber ic., ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung; daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das Haus mit Lande präcludiret, und ihm sowohl gegen den Provocanten, als gegen die sich etwa meldende zur Hebung kommende Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 18. Februar 1803. Telting.

18. Ad instantiam der Eheleute Heere Wichers und Entje Ubben zu Nysum, werden alle und jede, welche auf das durch Provocanten von dem Harm Tobias und dessen Ehefrau Martje Tammen daselbst privatim angekaufte Haus nebst Kohlgarten in Klust I. No. 25., mit den dazu gehörigen Kirchensitzstellen und Todtengräbern in der Kirche und auf dem Kirchhofe zu Nysum, Servitut, Näherkaufrecht oder sonst einen Real-Anspruch zu haben vermeinen, hiedurch aufgefodert, sich mit ihren Ansprüchen innerhalb 9 Wochen, längstens in dem auf den 25. May nächstkünftig Vormittags um 10 Uhr angesetzten Reproductions-Termine bey diesem Gerichte zu melden, unter der Warnung: daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf das aufgeboteene Grundstück präcludiret und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Nysum, im freyherrlichen Gerichte, den 9. März 1803. Reimers.

19. Der Syhlrichter Campe Wiards und der Hausmann Hinrich Bohlen zu Twixlum, mand. et cur. noie. der Erben des weyl. Harm Hinrichs, namentlich: Ebel Harms, Claas Harms Baumann, Geerd Harms de Vries, Sybentje Harms, der weyl. Fentje Harms Sohn, Jacob Albers, des weyl. Sybrand Harms Baumann Sohn, Keemt Verends Schoonhoven und der weyl. Trientje Harms Tochter, Sophia Claassen, ließen folgende, gedachten Erben, zugefallene Immobilien öffentlich verkaufen:

- a) Sechs Grasen Landes unter Twixlum, von weyl. Claas Hinderks herrührend, schwettend östlich an den Osterdeichweg, südlich an Syger Eilders, Claas Gerrits und Harm Carels, westlich an Hinrich Bohlen und nördlich an Willem Frerichs und Claas Gerrits, welche durch den Warner Janssen Rust erstanden worden.
- b) Fünf Grasen Landes unter Twixlum, von Cornelius Heerkes herrührend, schwet-

schwettend östlich an Harm Carels, südlich an Meisterey-Land, westlich an den Kirchenweg und nördlich an Hinrich Bohlen Land, welche der Zimmermeister Harm Carels erstand.

- c) Ein Warfschaus mit einem kleinen Garten, von Hinrichs Eybrands herrührend, schwettend östlich an die Heerstraße, südlich an Horre Jocken Erben Haus und Garten, westlich an das Tief und nördlich an eine, mit Wessel Meinders und Berend Peters in Communion gebrauchte Abwässerungs-Gasse, sodann oben an die Trift, welches Immobile der Schmiedemeister Berend Peters erstanden.
- d) Ein halbes Warfschaus daselbst von Dirk und Harm Ennen herrührend, nebst 2 Aekern Garten-Grund, durch Hinrich Beenen öffentlich angekauft, und durch diesen an den weyl. Harm Hinrichs cediret, schwettend östlich an Wessel Meinders halbes Warfschaus, südlich an die Communion-Abwässerung, westlich an das Tief und nördlich an Wessel Meinders Grund, welches Grundstück der Schustermeister Rikkelt Claassen erstanden.

Da die Verkäufer ihren Besitzstand durch legale Documente nicht gehörigermaßen nachweisen konnten, so wurde sämtlichen Käufern zur Pflicht gemacht, zur vollständigen Berichtigung ihres Besitzes auf die Eröffnung des Liquidations-Prozesses zu provociren, welcher dann auch dato erkannt worden.

Von dem Königl. Amtgerichte zu Emden werden daher alle und jede, welche an vorbeschriebene Immobilien aus irgend einigem Grunde ein Erb- Eigenthums- Reunions- Benäherungs- Pfand- Dienfbarkeits- den Nutzung- Ertrag schmälern- des oder irgend ein sonstiges dingliches Recht zu haben, als auch diejenigen, welche die vollständige Berichtigung des tituli possessionis bis auf die jetzigen Käufer widersprechen zu können vermeinen, hierdurch edictaliter aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, längstens aber in dem, am Montage den 16ten May fut. Vormittags 10 Uhr, angeetzten präclusivischen Reproductions-Termin, bey dem hiesigen Amtgerichte anzugeben und gehörig zu rechtfertigen, widrigenfalls sie mit selbigen präcludiret, und in Rücksicht mehrgedachter Immobilien und der Kaufgelder gegen die Provocanten zum ewigen Stillschweigen verwiesen, auch demnächst für Letztere die Besitztitel ohne einigen Vorbehalt im Hypothequen-Buche berichtigt werden sollen.

Signatum Emden im Königl. Amtgerichte, den 3. Februar 1803.

Bluhm. Dissen.

20. Vom Amtgerichte zu Aurich werden auf Instanz des Warfsmanns Zelsche Wecken zu Aurich-Oldendorff, Alle und Jede, welche auf den, von der Lütter Wecken, erster Ehefrauen des Zelsche Gerdes, Webers auf dem Großen-Wehn, anf ihre mit demselben erzeugte 3 Kinder, Tette, Taalke und Gerd Zelschen ab intestato vererbten, und nach dem kinderlosen Absterben der Tette und Taalke, neuerlich von deren Bruder Gerd Zelschen und dem Vater Zelsche Gerdes an den Provocanten privatim veräußert, zu Aurich-Oldendorff belegenen halben Heerd, oder auf die Kaufgelder, resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälern- des Dienfbarkeits- Benäherungs- Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monaten, spätestens am 17. May d. J. persönlich oder durch die
hie.



hieſſige Juſtiz-Commiſſarien Stürenburg, Detmers, Weber ꝛc. ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweiſen, unter der Warnung, daß der Ausbleibende mit ſeinen Anſprüchen an jenen halben Heerd präcludirt, und ihm damit ſowol gegen den Käufer, als gegen die ſich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillſchweigen auferleget werden ſoll.

Sign. Aurich im Amtgerichte, den 10. Februar 1803. Telling.

21. Vom Amtgerichte zu Aurich werden auf Inſtanz des Looſ Offerts auf dem Großen Wehn, Alle und Jede, welche auf das am 22. Januar 1803 von dem Hilmer Heyen auf dem Großen-Wehn, Aurich-Oldendorffer Parochie, öffentlich veräuſtete, und durch den Provocanten zwar auf den Namen ſeines Sohnes Offer Looſs, veräuſtete der von ihm und dieſem ſeinen Sohne nachher gerichtlich abgegebenen Erklärung aber eigentlich für ſich ſelber, meiſtbietend erſtanden, auf dem Großen-Wehn, Auricher-Oldendorffer Parochie, belegenes Haus mit Garten und Lande, groß 5 Die-math 48 Ruthen, — deſſen Grund der Verkäufer Hilmer Heyen im Jahre 1790 von den Ober-Erbpächtern des Großen-Wehns in Aſter-Erbpacht erhalten hatte, — oder auf die Kaufgelder, resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung ſchmälern-des Dienſtbarkeits-Veräuſterungs- Pfand- oder ſonſtiges Real-Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monaten, ſpäteſtens am 17. May d. J. perſönlich oder durch die hieſſige Juſtiz-Commiſſarien, Adv. Fiſci Thering, Adj. Fiſci Tiaden ꝛc. ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweiſen, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende mit ſeinen Anſprüchen an das Grundſtück präcludirt, und ihm ſowol gegen den Provocanten, als gegen die ſich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillſchweigen auferleget werden ſoll.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 9. Februar 1803. Telling.

22. Des weyl. Siemen Uſen Wittwe Folyke Corbes Fiſcher beſaß ein hier in der Stadt im Oſter-Kluſt 6te Kott ſub No. 115 am Neuen-Bege befindliches Haus cum annexis, welches mit deſſelben den 16. April 1759 erfolgten Abſterben auf ihre Kinder

- 1) Cord Siemen Uſen,
- 2) Uſe Uden Siemens Uſen,
- 3) Jannes Siemen Uſen,
- 4) Hayke Sieben Siemen Uſen, und
- 5) Siientje Siemen Uſen

angeblich ab inteſtato vererbet, und in einer darauf gehaltenen Erbtheilung dem älteſten Sohne Coord S. Uſen zu Theil geworden iſt. Dieſer ſtarb im Jahre 1770 ohne Kinder und in der unter den Teſtament-Erben gehaltenen Theilung, deſſen Nachlaſſes ſoll gedachtes Haus ꝛc. dem Jannes S. Uſen für 2400 fl. Oſfr. in Golde von ſeinen Miterben in Eigenthum überlaſſen ſeyn.

Die über beyde Erbtheilungen etwa vorhanden gewefene Documente ſind indeß verlohren gegangen. Der jeztige Beſitzer, Uhrmacher Jacob Willem Uſen, welcher bemeldetes Haus ꝛc. am 18ten Sept. 1781 von weyl. Jannes S. Uſen privatim an-

angekauft, hat zur Sicherstellung und vollständigen Berichtigung seines Besitz-Titels sowohl, als auch, um gegen die Ansprüche aller etwaigen unbekanntenen Real-Prätendenten sicher zu seyn, ein öffentliches Aufgeboth nachgesuchet, welches per decretum vom heutigen dato. erkannt worden.

Es werden demnach die Nachkommen und Erben der sub Nris. 1, 2, 4 und 5 obbenannten Kinder der vormaligen Besitzerin Folspe Cordes Fischer und überhaupt alle und jede, welche an erwähntes Haus cum annexis etwa ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälerndes Dienstbarkeits- Benäherungs- Pfand- oder sonstiges Real-Recht und Forderungen, besonders auch wider die Vollständigkeit der Berichtigung des Besitz-Titels im Hypotheken-Buche etwas zu erinnern haben mögten, hiemit vorgeladen und aufgefordert, solche ihre Ansprüche und Erinnerungen, innerhalb 3 Monaten und längstens am 18ten May a. c. Vormittags um 10 Uhr entweder persönlich, oder durch die hiesigen Justiz-Commissarien Loth und Uven auf dem Stadtgerichte anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Verwarnung:

daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen an bemeldetes Haus re. präcludiret und denselben deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, auch der titulus possessionis bis auf den jetzigen Besitzer für vollständig berichtet erachtet, und im Hypotheken-Buche eingetragen werden solle.

Signatum Nordae in Curia, den 7. Februar 1803.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.

v. Glan.

23. Beym hiesigen Amtgerichte ist citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf das im Jahre 1775 von der weyl. Eheleute Menfse Peters und Trientje Folkers F. ben öffentlich verkaufte, von Peter Menffen zu Jennelt und dessen Sohne Menfse Peters zu Canum erfundene und in anno 1777 an den Schuster Jürgen Edzards verkaufte, nach dessen Tode auf seinen Sohn Edzard Jürgen's vererbte, nach des letztern Absterben im Jahre 1796 von seinen beyden Ehefrauen Tobias und Otto Edzards an seine Mutter Dorothea Wiards Escherhausen cedirte und von dieser an Simon Friederichs Daniels verkaufte, hieselbst belegene Haus nebst Garten, zweyen Kirchensitzen und 4 Todtengräbern einen Real-Anspruch, Forderung, Näherkaufs- Dienstbarkeits- oder sonstiges Recht zu haben vermeinen, cum termino von 9 Wochen et praeculivo auf den 26. May nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens, erkannt.

Denenjenigen, welche sich eines Bevollmächtigten bedienen wollen, wird dazu der Justiz-Commissarius Klose in Emden vorgeschlagen.

Pewsum am Königl. Amtgerichte, den 14. März 1803.

24. Auf die Instanz des Jan Soeten Kruse ist wegen eines auf Warfings- Wehn, in den 27 Diemathen an der 1sten Süder Inwiele belegenen, von der Frau Justiz-Räthin Möller öffentlich erstandenen Stück Erbpachts-Landes, groß 3 Diemathen, 41 Ruthen, 9 Fuß Mohrmaas dato hodierno der Liquidations-Prozeß eröffnet worden.

Es werden daher alle und jede, welche an obbemeldetes Immobile aus Erb- Pfand, Näher- Dienstbarkeits- oder aus irgend einem sonstigen Real-Rechte Anspruch

(No. 15. LIII.)

sprach



Spruch machen zu können vermeinen, hiemit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 9 Wochen, längstens aber in termino den 2. Juny a. c. anzugeben, widrigenfalls sie damit präcludirt und in Hinsicht dieses Immobils und dessen Preises gegen den jetzigen Besitzer zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden.

Leer im Amtgerichte, den 14. März 1803.

25. Vom Amtgerichte zu Aurich werden auf Instanz des Heye Garrels zu Schirum, Alle und Jede, welche auf die, von dem angeblich in anno 1789 verstorbenen Gerb Martens Flesner, auf dessen Sohn, den Schuster Weert Gerdes Flesner daselbst, per testamentum vererbte, und von diesem jeto an den Provocanten privatim verkaufte, zu Schirum belegene Warfstäte, bestehend aus einem Hause mit Garten, einem Moraste auf den Schiramer-Möhrten, im Meente-Gatt, zweyen Kirchenstüben und vier Todtengräbern, oder auf die Kaufgelber, resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälernbes Dienstbarkeits- Benäherungs- Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 9 Wochen, spätestens am 7ten Juny d. J., persönlich oder durch die hiesige Justiz- Commissarien Stürenburg, Detmers, Weber etc. ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß, mit Vorbehalt der etwaigen Gerechtsame des Fiscus, wegen des Morastes, jeder andere, welcher ausbleibet, mit seinen Ansprüchen an die Warfstäte cum annexis präcludirt, und ihm sowol gegen den Provocanten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 12. März 1803. Kelling.

26. Vom Amtgerichte zu Aurich werden auf Instanz des Marten Everts auf den Hüllen, Alle und Jede, die auf das, dem Meint Jacobs Hoiten auf dem Jhlower-Behn von seiner Mutter Hempe Meints und deren übrigen Kindern zum privativen Eigenthum abgestandene und von ihm neuerlich zuerst an den Hinrich Jacobs Hoiten und Koolf Zanffen nach Aufhebung dieses Handels aber an den Provocanten privatim verkaufte, auf dem Hüllener-Behn belegene Stück Baulandes, geraum 1 Diemath Mohrmaße groß, ins Osten an Beread Everts beschwettet, — welches Stück von der durch den weyl. Meint Otten seiner Tochter Hempe Meints und deren Ehemann Jacob Hinrichs Hoiten per testamentum de anno 1765 zugewiesenen Besetzung auf dem Hüllener-Behn getrennt ist, oder auf die Kauf-Gelder resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälernbes Dienstbarkeits- Benäherungs- Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 9 Wochen, spätestens am 7ten Junii d. J. persönlich oder durch die hiesige Justiz- Commissarien, Advocatus Fiscus Thering, Adjunctus Fiscus Liaden etc. ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung: daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das Stück Baulandes präcludirt, und ihm so wol gegen den Provocanten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Sign. Aurich im Amtgerichte, den 12. März, 1803. Kelling.

27. Vom Amtgerichte zu Aurich werden, auf Instanz des Johann Harms, Webers auf dem Großen-Fehn, Alle und Jede, welche auf das, von der Compagnie der Ober-Erbpächter des Großen-Fehns an den Schuster Johann Wolters auf dem Großen-Fehn in After-Erbpacht gegebene, und von diesem jetzt an den Provocanten privatim verkaufte, daselbst an der Nordseite der Süder-Wiefe belegene Stück Landes, groß 3 Diemathen 342 Ruthen, das Diemath zu 450 zwölfßüßigen Quadrat-Ruthen gerechnet, oder auf die Kaufgelber, resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälern des Dienstbarkeits- Benäherungs- Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 9 Wochen, spätestens am 7ten Juny d. J., persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien, Ado. Fisci Theering, Adj. Fisci Liaden ic., ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das Stück Landes präcludirt, und ihm so wol gegen den Provocanten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 17. März 1803.

Telting.

28. Der Hinrich Hinrichs zu Beenhufen kaufte von der Frau Justizräthin Müller

- a) ein auf Morichmoor belegenes Haus nebst dem dazu gehörigen Erbpachts-Lande, zu 2 Diemathen 97 Ruthen 22 Fuß à 400 zwölfßüßigen Quadrat-Ruthen Rheinländisch groß;
- b) ein Stück Wiekswall, daselbst belegen, pl. min. 260 Ruthen groß;
- c) ein Stückland, in dem Lanzius-Benlagaschen Heerde belegen, zu pl. min. 7 Diemathen à 400 zwölfßüßige Quadrat-Ruthen Rheinländisch groß;

öffentlich an, und übertrug solche Immobilien, vermöge Privat-Vertrages, dem Lemme Coers Penning zu Loga, welcher denn zu seiner Sicherseits auf die Erbsnung des Liquidations-Prozesses angetragen hat.

Es werden demnach alle und jede, welche an obbemeldete Immobilien aus Erb-Pfand-Näher-Dienstbarkeits- oder aus irgend einem sonstigen dinglichen Rechte Anspruch zu haben vermeinen, hiemit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 3 Monaten, längstens aber in termino den 30. Juny a. c. anzugeben; widrigenfalls sie damit präcludirt, und in Rücksicht dieser Immobilien und des Kaufpreises, gegen den jetzigen Provocanten zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Leer im Amtgerichte, den 7. März 1803.

29. Die Wittve des hieselbst verstorbenen Theis Theissen, Fraucke Theissen, eine Tochter des weyl. Hinrich Slaassen und dessen einzige Erbin, besizet hieselbst ein Haus, welches sub Nro. 44. Neustädter-Quartier im hiesigen Stadtgerichts-Hypotheken-Buch registrirt ist und annoch auf Dirck Alberts Rahmen stehet. Ihr Vater hat dieses Haus angeblich von einem gewissen Hilrich Lanßen erstanden, welcher es von den Armen erkaufet. Da nun der Fraucke Theissen von diesem Hause alle Erwerbungs-Documente fehlen: so hat sie zur Berichtigung des Besiz-Titels auf



auf eine Edictal: Vorladung angetragen und ist solche auch erkannt. Diejemnach werden nun alle und jede, welche an obiges Haus, es sey aus welchem Grunde es wolle, irgend Anspruch und Forderung zu haben vermeynen, hiemit öffentlich vorgeladen, ihre Ansprüche in 6 Wochen und spätestens in termino praejudiciali den 9. May curr. Vormittags 10 Uhr bey dem hiesigen Stadtgerichte entweder persönlich oder durch gehörige Bevollmächtigten, wozu ihnen die hiesige Justiz: Commissarien, Börner und Stürenburg vorgeschlagen werden, anzugeben, unter der Warnung:

daß der Ausbleibende mit seinen Ansprüchen präcludiret, und der Besitz: Titel des im Rede stehenden Hauses ohne allen Vorbehalt für die Francke Eheissen berichtigt werden solle.

Resolutum Esens im Stadtgerichte, den 18. März 1803. Mencke.

30. Die hiesige Wehmutter Altjen Rickers erstand im Jahre 1794 von dem Kaufmann von Dven, curat. vel mand. noie. Hinrich Ludwig Suchting, ein Haus sub No. 28. Fächer-Quartier im Stadtgerichts: Hypothekenbuche registrirret. Auf dieses Haus stehet noch ein Capital mit nachstehenden Worten eingetragen:

„Am 16. Jan. 1781 ist eingetragen Einhundert und Fünfzig Gulden in
„Gold, so der Mauer mann Andreas Nicolaus Holst mit seiner Ehefrau der
„jetzigen Besitzerin Anna Margaretha von der Marck von dem Christian
„Suchting zinsbar aufgenommen.“

Wenn nun gleich die Wehmutter Altjen Rickers behauptet, daß diese Forderung durch Consolidation erloschen sey, indem der Hinrich Ludwig Suchting einziger Sohn und Erbe des Christian Suchting dieses Haus wieder in Eigenthum erhalten; so ist sie dennoch nicht im Stande die originale Schuld: Verschreibung zu produciren, und hat also wider alle Inhaber dieser Verschreibung eine öffentliche Vorladung extrahiret, welche auch dato erkannt worden. Es werden demnach alle diejenigen, welche als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand: oder sonstige Briefs: Inhaber einen Anspruch an dieses Capital zu haben vermeynen, hiemit edictaliter vorgeladen, ihre Ansprüche innerhalb 6 Wochen, und längstens in termino praejudiciali den 9. May Vormittags 10 Uhr auf hiesigem Stadtgerichte persönlich oder durch einen gehörig Bevollmächtigten, wozu ihnen der hiesige Justiz: Commissarius Börner vorgeschlagen wird, anzugeben, unter der Warnung:

daß derjenige, welcher sich nicht meldet, mit seinem Anspruch präcludiret, das Instrument selbst amortisiret und im Hypothekenbuche gelöscht werden solle.

Signatum Esens im Stadtgerichte, den 22. März 1803. Mencke.

31. Vermöge Kaufbriefes hat die Wittwe des wehl. Hermann Rabusen, geb. Vissering, zu Leer, von dem Kaufmann Gerrit van Hoorn, dessen zu Leer an der Osterstraße stehendes Haus cum annexis, Ost an David Vissering, West am Hause der Holtsteinschen Erben, besonders der Wittwe Apfeld, und Nord an der sogenannten Rupers: Gasse beschwetter, nebst dem, jenseits der Rupers: Gasse über den Weg hinaus liegenden Garten, und dahinter, jenseits des Zauns, belegenen sechs Fuß Grundes, Ost an David Vissering und West an wehl. Heyke Visserings Garten

be



beschwertet, an sich gekauft und zu ihrer Sicherheit auf die Erlassung der Edictasten angetragen.

Es werden demnach alle und jede, welche an obbemelte Immobilien aus Erb- Pfand- Näher- Diensthbarkeits- oder aus irgend einem andern dinglichen Rechte Anspruch machen zu können vermeinen, hiemit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 3 Monaten, spätestens aber in termino den 30. Juny a. c. anzugeben; widerigenfalls sie damit präcludiret und in Betracht dieser Immobilien und deren Preise gegen die Provocantın zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Leer im Amtgerichte, den 7. März 1803.

32. Vom Amtgerichte zu Aarich werden Alle und Jede, welche an die unzulängliche Vermögens-Masse des Gastwirths Johann Ehmen im Blauen Hause vor dem Aaricher Norder Thore, bestehend

- 1) aus den Kaufgeldern des Blauen Hauses mit 2en Gärten, sauber zu 4128 fl. 6 sch. in Golde,
- 2) aus den auf 1116 fl. 15 w. Cour. angegebenen Buchforderungen,
- 3) aus Mobiliar-Ausmienercy-Geldern zu 238 fl. 7 sch. 7½ w. in Golde und 271 fl. 1 sch. 5 w. Cour.,
- 4) aus wenigen nicht verkauften Mobilien,

worüber auf das Gesuch des Gemeinschuldners um Ertheilung des beneficii cessionis bonorum per decretum vom heutigen dato der concursus creditorum erkannt worden, einige Forderungen und Ansprüche haben mögten, öffentlich vorgeladen, solche innerhalb 3 Monaten, spätestens am 17. Juny d. J., persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien Stürenburg, Detmers, Weber ic., auf dem Amtgerichte Aarich anzugeben, und die Richtigkeit derselben nachzuweisen, sich auch über das nachgesuchte beneficium cessionis bonorum zu erklären, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an die Masse präcludirt, und ihm deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt, auch von ihm die Bewilligung der Wohlthat der Cession angenommen werden soll.

Zugleich wird allen denjenigen, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effekten oder Brieffschaften unter sich haben, aufgegeben, solches ohne Verzug, jedoch mit Vorbehalt ihres Rechts, dem hiesigen Amtgerichte getreulich abzuliefern, unter der Warnung, daß eine sonstige Ablieferung die nochmalige zum Besten der Masse, eine Verschweigung aber den Verlust des Pfand- und etwaigen sonstigen Rechts nach sich ziehen werde.

Sign. Aarich im Amtgerichte, den 10. März 1803.

Telting.

33. Bey dem Magistrat in Norden ist auf Ansuchen des Bürgers und Gelbgießers C. H. Kaufmann, citatio edictalis wider alle und jede, welche auf das von den Kaufleuten G. Fr. Conerus und N. Rahusen am 12. März a. c. an Provocanten privatim verkaufte, am Neuen Wege im Süder-Klust 4te Noth No. 213. belegene Haus und Garten, ein Erb- Eigenthums- Pfand- Diensthbarkeits- Benäherungs- oder sonstiges Real-Recht und Forderungen zu haben vermeinen, cum termino re- productionis et annotationis von 3 Monaten, et praclusivo auf den 13. July a. c.

Vor-



Vormittags 10 Uhr unter der Verwarnung erkannt:

daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen und Forderungen auf bemelbtes Haus cum annexis präcludiret und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Signatum Nordae in Curia, den 4. April 1803.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.

v. Glan.

Sachen, so zu verkaufen.

1. Ad instantiam des Justizcommissarii Hüllesheim, qua Curator der Concurs-Masse des Jacob G. de Vries und Frau, soll das zur besagten Masse gehörige Wohnhaus an der großen Straße in Comp. 3. No. 78. in abgekürzten Terminen von 14 zu 14 Tagen, als am 18ten März, 1sten und 15ten April durch das Vergantungs-Departement dem Meistbietenden auspräsentiret und salva approbatione judicii zugeschlagen werden.

Conditionen nebst Taxe dieses von Taxatoren auf 3200 fl. holl. Courant gewürdigten Wohnhauses sind bey dem hieselbst und zu Petsum affigirten Subhastations-Patenten, wie auch bey dem Vergantungs-Actuario Loeving einzusehen.

Etwaige Real-Prätendenten haben sich spätestens gegen den letzten Termin zu melden, weil sie weiter nicht gehört werden sollen.

Signatum Emdae in Curia, den 9. März 1803.

2. Auf erteilte gerichtliche Commission soll das zur Concurs-Masse des Schiffs-Zimmermeisters Harmanus Janssen van Doren und dessen weyl. Ehefrau Antje Harmens Mulder zu Odersum, sodann des daselbst verstorbenen Schiffs-Zimmermeisters Habbe Janssen van Doren und dessen hinterbliebene Wittwe Johanna Maria Smalts behdrendes gesamntes Mobiliar-Vermögen, als Kisten, Kasten, Zinn, Kupfer, Blei und Eisen, Leinwand und Betten, wie auch sonstige Meubeln und Hausgeräth, Schiffs-Baumaterialien und Schiffs-Zimmergeräthschaften, und unter letzteren ein Hellungs-Lauwerk, Blocken, Schrauben mit Pfannen, Ketten, Sägen, Daum-Kraften und so weiter, auch ein Bullschiff und ein Schauer und was von allen bemeldeten mehr zum Vorschein kommen wird, am Mittwoch nach Ostern den 13ten April curr. der Ausmiener-Ordnung gemäß öffentlich verkauft werden. Kauflustige wollen sich also am bemeldeten Tage Vormittags um 10 Uhr bey der Schiffs-Zimmer-Fabrique auf der Kleyburg zu Odersum einfinden und ihren Vortheil suchen.

Odersum, den 21. März 1803.

H. D. Egberts, Ausmiener.

3. Hemme Friedrich Edler in Weener ist willens, sein daselbst im Süd-Ende belegenes Haus und Garten, am 12. April in Vogt Duis Hause öffentlich verkaufen zu lassen.

Harm Kannegieter und Peter Frerks Baar in Bunde wollen, ersterer für Izel und letzterer für Izel, ihr Communions-Haus und Garten daselbst, am 14ten April in Vogt Stiermanns Hause öffentlich verkaufen lassen.

4. Auf eingegangene gerichtliche Commission soll ein in der Campener Kirche vorhandener, bey dem Bau der dortigen Cangel vor etlichen Jahren neu angelegter

ter



ter Kirchenstuhl, am Mittwoch den 20. April des Nachmittags um 2 Uhr zu Campen im Wirthshause öffentlich durch den Ausmiener Willmsen verkauft werden.

5. Am 12. April will weyl. Poppe W. Franffen Wittwe zu Circkwerum 8 Kühe, Jungvieh, Milchgeräthe, Betten, Kupfer, Zinn und Hausgerath öffentlich verkaufen lassen.

Am 13. April will Claas J. Theessen zu Reitzeel, ohnweit Marienwehr, seinen Hausmanns-Beschlag, als 23 Kühe und Jungvieh, 5 Pferde, wovon unter zwey schöne braune Kutschpferde, alte und junge Schweine, Wagens, Eggen, Pflüge, Milchgeräthe, Kessel, Kessel-Eimer, 1 Schiff, 600 Pfund Speck, 100 Pfund Fett und sonstige Sachen öffentlich verkaufen lassen.

Am 14. April wollen weyl. Adam Bubben Erben auf Mossenburg am Hinter Tief, 12 Kühe, 5 Pferde, Wagens, Eggen, Pflüge und sonstige Hausmannsgeräthe, wie auch alles Hausgerath, sodann Betten, Linnen, Frauens-Kleidungsstücke, Speck, Fett und sonstige Sachen öffentlich verkaufen lassen.

Am Freytag den 15. April will Harm Keemts zu Marienwehr, 7 Kühe, Jungvieh, 2 Pferde, Schaafe, Wagens, Eggen, Pflüge, Kupfergeschirr, Milchgeräthe, 1 Fulle und sonstige Sachen öffentlich verkaufen lassen.

6. Jan Siemons und Meyel Tonjes, als Vormünder über der weyl. Eheleute Siemon Janssen und Mettje Meyels nachgelassene minorenne Kinder zu Oldersum, wollen ihrer Euranden gehörige Mobilien, als Kabinetts, Betten, Leinwand, Spiegel, Frauen Kleidungsstücke, Gold und Silber, auf Freytag nach Ostern den 15. April instehend Morgens 9 Uhr bey dem Sterbhause zu Oldersum verkaufen lassen.

Oldersum, den 21. März 1803.

H. D. Egberts, Ausmiener.

Weyl. Meindert Harms Wittwe Mettje Janssen und dessen majorenne Kinder wollen ein Haus c. a., stehend an der Kirchstraße zu Oldersum, sodann 3 Acker-Luhne auf die Neu-Lhune, noch einen Acker-Lhun hinter der Kirche zu Oldersum belegen, den 14ten April nächstkünftig Nachmittags um 1 Uhr zu Oldersum in des Ausmieners Egberts Behausung separatim öffentlich verkaufen lassen. Conditiones von diesen Immobilien sind gratis oder abschriftlich für die Gebühren bey benannten Ausmiener in Oldersum zu bekommen.

Oldersum, den 21. März 1803.

H. D. Egberts, Ausmiener.

7. Der Schmidt Dirck Detken zu Wittmund ist freywillig entschlossen, seine sämtliche Mobilien, Hausgeräthe, Betten, Linnen, Kupfer, Zinn, Tische, Schränke, Stühle, sodann Schmiede-Geräthe und Eisen, Stahl und Kohlen, wie auch allerley neu verfertigte Acker-Geräthe, als Wigen, Pflüge und was sonst zum Vorschein kommen wird, am 14. April öffentlich verkaufen zu lassen.

Wittmund, den 22. März 1803.

Dacken, Ausmiener.

8. Vermöge der bey diesem Stadt- und Amt-Gerichte affigirten Subhastations-Patenten nebst Verkaufs-Bedingungen und Taxe, welche auch bey dem Ausmiener Reuter einzusehen und abschriftlich zu haben sind, sollen folgende zum Nachlaß des weyl. Mahlers Hemcken gehörige in der hiesigen Stadt's Kirche belegene

Kir-



Kirchenstellen und Todtengräber auf dem Kirchhofe, als:

- 1) ein Frauen-Sitz zur rechten bey dem Ausgang nach dem Priechele vor der Canzel der hinterste Sitz in den ersten Stuhl, von den Schüttmeistern auf 15 Rthlr. Gold gewürdiget;
- 2) ein Manns-Sitz auf dem Priechele vor der Canzel in der letzten Reihe, die 3te Stelle nach Westen, auf 15 Rthlr. Gold taxiret;
- 3) ein Manns-Sitz auf dem Wester-Priechele in der letzten Reihe nach Westen, die 2te Stelle im Stuhl, hinter dem Landschaftlichen Stuhl, auf 5 Rthlr. Gold taxiret;
- 4) eine Manns-Stelle unten in der Kirche unter dem Magistrats-Stuhl belegen, die erste Stelle im Stuhl, taxiret auf 20 Rthlr. Gold.
- 5) zwey Todten-Gräber auf dem Kirchhofe hieselbst, auf 2 Rthlr. gewürdiget, in dreyen Terminen, als den 2ten, 9ten und 16ten April des Morgens um 11 Uhr auf dem Rathhause hieselbst feil gebothen, und den Meistbietenden, indem auf die nach Verlauf des letzten Picitations-Termins etwa einkommende Gebothe nicht weiter reflectiret werden wird, bloß mit Vorbehalt der Approbation des obervormundschaftlichen Gerichts, zugeschlagen werden.

Signatum Aurich in Curia, den 18. März 1803.

Sucken.

9. Weyl. Frau Pastorin Gerdes nachgelassene Erben in Esens wollen mit Bewilligung des wöllblichen Stadtgerichts ihr am hiesigen Markte sub No. 9. stehendes, zu allerhand Nahrung und Wirthschaft wohl aptirtes, mit verschiedenen Zimmern, Küchen und Boden versehenes Wohnhaus cum annexis, am bevorstehenden 15. April des Nachmittags um 2 Uhr auf dem Stadthause zu Esens in einem Termino durch den Ausmiener Eucken stehend feste verlaufen und zuschlagen lassen. Die Verkaufs-Conditionen sind bey dem unterzeichneten Ausmiener gratis einzusehen und für die Gebühr abschristlich zu haben.

Esens, den 23. März 1803.

H. Eucken, Ausmiener.

Der Königl. Erbpächter Hausmann Cyme Haaren Gerdes zu Marsgens, will mit Bewilligung des wöllblichen Amtgerichts allerhand Hausgeräthe, als Zinnen, Kupfer, Messing, Bett und Bettgewand, Speck, Fett, Fleisch, Pferde, Wagen, Eyde, Pflüge, milche Råhe, Jungvieh, Schweine, so wie auch allerhand Acker- und Milchgeräthe und was ferner vorhanden, am 12. April, als am Dienstage nach Ostern, des Vormittags 10 Uhr durch den Ausmiener Eucken verkaufen lassen.

Esens, den 23. März 1803.

H. Eucken, Ausmiener.

10. Zu Aurich-Oldendorff wollen Heye Jonas Erben, Albert Heyen & Conforten, am Dienstage den 19. April, 2 Pferde, 10 Stück Råhe und Jungvieh, Wagen, Eyde, Pflug, Milchgeräthe, sodann Schränke, Tische, Stühle, Zinnen, Kupfer, Kisten und Kasten öffentlich verkaufen lassen.

In der Niepster Hammrich will Fann Melchers den 20. April, 6 Pferde, 20 milche Råhe, 10 Stück Jungvieh, 2 Wagen, Pflüge, Eyden, Kreiten, Reiter, 1 Weyer, 1 Råse-Presse, Milchgeräthe, kupferne Kessel und was mehr zu
ein



einem vollständigen Hausmanns = Beschlage gehörig, sobana Frauens = Kleidung, 2 Gestell Betten, 1 Schrank und mehreres Hausgeräthe öffentlich verkaufen lassen.
 Aarich, den 1. April 1803. Reuter.

11. Auf nachgesuchten und erhaltenen allerhöchsten Königl. Consens, soll, vermöge der bey dem Stadt- und Amtgerichte hieselbst affigirten Subhastations = Patente, nebst beygefügt, auch bey den Aedilibus einzusehenden und abschriftlich zu habenden Taxe und Conditionen, das der hiesigen lutherischen Kirche zugehörige, im Norber Kluft 3ten Rott sub No. 558. auf dem Markte hieselbst stehende, den 1sten May 1804 pachtlos werdende Weinhaus cum annexis, welches von beeidigten Taxatoren auf 8250 fl. Ostfriesisch in Golde gerichtlich gewürdiget worden, in dreyen abgekürzten, auf den 14. März, den 12. April und den 23. May a. c. präfigirten Licitations = Terminen des Nachmittags um 2 Uhr im Weinhaufe öffentlich zum festen Verkauf ausgeben oder vererbpachtet, und in dem letzten Termine dem Meistbietenden, mit Vorbehalt der allerhöchsten Königl. Approbation, zugeschlagen werden.

Alle etwaige unbekannte Real = Prätendenten, insonderheit Servituts = Berechtigte, werden hieburch aufgefordert, zur Conservation ihrer Gerechtsame sich spätestens in dem letzten Licitations = Termine zu melden; widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß auf erfolgten Zuschlag sie damit gegen den neuen Besitzer, und in so weit solche bemeldetes Grundstück betreffen, nicht weiter gehdret werden sollen.

Signatum Nordae in Curia, den 14. Februar 1803.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.

12. Vermöge der bey den Amt- und Stadtgerichten zu Aarich affigirten Subhastations = Patente mit Verkaufs = Bedingungen, die auch beyrn Auctions = Commissair Reuter zu Aarich einzusehen und abschriftlich zu haben sind, soll das zur Concurs = Masse des Johann Janssen Rencken Hoppmann, sonst auch bloß Johann Janssen Rencken oder Johann Janssen Hoppmann jun. genannt, gehörige, auf dem Großen = Behn, Aarich = Oldendorffer Parochie belegene erbpachtspflichtige neue Haus mit Lande, eiblich gewürdiget, nach Abzug der Lasten, auf 2075 fl. in Golde, am 5ten May d. J. Nachmittags 2 Uhr in des Heye Janssen Backer 2tem Compagnie = Hause auf dem Großen = Behn, Aarich = Oldendorffer Parochie, öffentlich feil geboten und dem Meistbietenden, indem auf die nachher etwa einkommende Gebote nicht weiter reflectirt wird, bloß mit Vorbehalt amtgerichtlicher Approbation, zugeschlagen werden.

Signatum Aarich im Amtgerichte, den 23. Februar 1803. Zelting.

13. Vermöge der bey dem Amt- und Stadt = Gerichten zu Aarich affigirten Subhastations = Patente mit Verkaufs = Bedingungen, die auch beyrn Auctions = Commissair Reuter zu Aarich einzusehen und abschriftlich zu haben sind, sollen ex concursu über des weyl. Johann Hinrich Bremer zu Westerende Nachlaß, die dazu gehörige Erbpachts = Grundstücke, nämlich

1) ein Haus mit kleinem Garten zu Westerende,

2) ein größerer Garten daselbst,

zusammen nach Abzug der Lasten auf 350 fl. in Golde eiblich taxirt, am 3ten May Nachmittags 2 Uhr in des Gerh Lüken Rademacher Wirthshause zu Westerende, öffentlich

(No. 15. M m m m.)

fents

fentlich feil gebotten, und beyde zusammen dem Meistbiethenden, indem auf die nachher etwa einkommende Gebote nicht weiter reflectirt wird, bloß mit Vorbehalt Amtsgerichtlicher Approbation, zugeschlagen werden.

Sign. Aurich im Amtgerichte, den 24. Febr. 1803. Telting.

14. Vermöge der bey dem Königl. Amtgerichte zu Leer und hieselbst affigirten Subhastations-Patente, und die denselben angehängten Taxe und den Verkaufs-Conditionen, soll das dem Harm Fastenau zustehende, auf dem Rhauer-Bester-Fehn belegene Erbpachts-Land, mit dem vor einigen Jahren darauf erbaueten Hause, welches zusammen auf 1170 fl. Courant eidlich gewürdiget worden, in termino den 24. May Vormittags 11 Uhr in dem Compagnie-Hause auf dem Rhauer-Bester-Fehn öffentlich zum Verkauf ausgedoten werden, daher alle Kaufsüchtige alsdenn daselbst erscheinen und ihre Gebote erdfnen können, weil nachher nicht weiter darauf reflectirt werden soll.

Zugleich werden alle diejenigen, die aus einem Erb-Eigenthums-Pfand-Dienstbarkeits-Benäherungs-Reunions- oder sonstigem dinglichen Rechte einen Anspruch auf dies vom Receptor Ibeling sen. zu Breinermohr dem Harm Fastenau in Alfter-Erbpacht übergetragene Land, oder die Kaufgelder desselben machen können, edictaliter vorgeladen, solchen Anspruch in termino den 24. May hieselbst anzugeben, weil sie sonst damit präcludiret, und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Stückhausen im Königl. Preuss. Amtgerichte, den 9. März 1803.

15. Vermöge der bey dem Königl. Amtgerichte Leer und hieselbst affigirten Subhastations-Patente und den denselben angehängten Verkaufs-Conditionen, soll das dem Schiffer Peter Deepen zustehende, auf dem Holtermohr belegene Colonat von 2 Diemathen 6 Quadrat-Ruthen Mohrlandes, worauf im Jahre 1800 ein neues Haus erbauet worden, und welches Grundstück überhaupt auf 2200 fl. Courant eidlich taxiret, in termino den 23. May Vormittags 11 Uhr in dem Königl. Zollhause zu Potshausen öffentlich zum Verkauf ausgedoten, daher die Kaufsüchtige hiedurch aufgefordert werden, alsdenn ihr Gebot abzugeben, indem nach Ablauf dieses Termins auf die dann etwa noch einkommende Gebote nicht weiter reflectirt werden soll.

Alle diejenigen, die aus einem Eigenthums-Erb-Pfand-Dienstbarkeits-Benäherungs-Reunions- oder sonstigem dinglichen Rechte einen Anspruch auf dies Grundstück, oder dessen Kaufgelder machen können, werden hiedurch zugleich aufgefordert, in termino den 23. May ihre Ansprüche hieselbst anzugeben, weil sie sonst damit präcludiret und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Stückhausen im Königl. Preuss. Amtgerichte, den 9. März 1803.

16. Des weyl. Ziegelfabrikanten E. H. Egberts Wittve Anke von Hbvelen und deren minorene Kinder Vormünder, Ausmiener Egberts und Frerich von Hbvelen, zu Odersum, wollen Theilungshalber verschiedene Mobilien und Moventien, als: Tische, Schränke, Kupfer, Messing, Blech- und Eisen-Geräthschaft, Manns-Kleidungsstücke, Hausmanns-Geräthschaft, einen Reit-Sattel, Wellen-Geschirr, einen Jagdwagen, Pferde-Geschirr, ein Roll-Block und was sonst noch zum Vorschein

sein kommen wird, am Dienstage den 19. April nächstkünftig Morgens 9 Uhr, bey der Wittwe Behausung öffentlich verkaufen lassen.

Oldersum, den 28. März 1803.

H. D. Egberts, Ausmiener.

17. Der Herr Regierungs-Rath von Conring zu Aurich will seinen Heerd Landes zu Middelsen-Vorgen, in der Herrlichkeit Oldersum belegen, so jetzo von Beerent Diten heuerlich benützet wird, bestehend aus einer im Jahre 1793 neu erbaueten überaus schönen Behausung und Scheune, 57 Grasen Bau- Weide- und Weed-Lande, sodann noch 16 Grasen Stückland, separatim oder zusammen in einen Termin am Donnerstage den 21. April nächstkünftig Nachmittags um 1 Uhr zu Oldersum in des Ausmieners Egberts Behausung öffentlich verkaufen lassen. Die Conditiones von diesen Immobilien sind alle Tage zur Einsicht gratis oder abschriftlich für die Gebühren bey dem Ausmiener in Oldersum zu bekommen.

Oldersum, den 28. März 1803.

H. D. Egberts, Ausmiener.

18. Am 19ten April, als am Dienstage Morgens um 10 Uhr, will der Hausmann Berend Noormann in der Westermarsch allerhand Hausrath, Betten und Leinwand, Pferde, Wagen, Eyde, Pflüge, Kühe und Jungvieh, und was mehr vorkömmt, durch den Ausmiener Thoden von Welsen öffentlich verkaufen lassen.

Am 20sten April will Hinrich Berens Müller auf der Ekeler Mühle allerhand Hausrath, Betten und Leinwand, Stühle, Schränke, und was mehr vorkömmt, öffentlich ausmienen lassen.

Am 21sten und 22sten April, und zwar am ersten Tage, sollen des entwichenen Claas Janssen in Jerusalem beschriebene Güter, als: allerhand Hausrath, Stühle, schöne Schränke, Betten und Leinwand, wegen schuldiger Ausmienerer-Gelder, zur Befriedigung des Ausmieners Thoden von Welsen; und am andern Tage allerhand Tischler-Arbeit, als: mahagony Schränke, Tische, Commoden, und was mehr vorkömmt, zur Befriedigung der Creditoren, öffentlich verkauft werden.

Am 26sten und 27sten April will der Kaufmann Willem Liman in Norden allerhand Hausrath, auch will er seinen Winkel abstehen, und Winkel-Waaren, als Lakens, Sayen, Tücher und was mehr vorkömmt, öffentlich durch den Ausmiener Thoden von Welsen ausmienen lassen.

Am 28sten April will der Hausmann Claas Mammen in der Westermarsch sein sämtliches Hausmanns-Beslag, als Pferde, Wagen, Eyde, Pflüge, Kühe und Jungvieh, auch einiges Hausrath, Betten und Leinwand, und was mehr vorkömmt, durch den Ausmiener Thoden von Welsen ausmienen lassen.

Am 29sten April wollen Frau Bbdeker Erben in Norden durch den Ausmiener Thoden von Welsen allerhand Hausrath, Stühle, Schränke, Betten, Kleidungen, und was mehr vorkömmt, öffentlich in der Osterstraße ausmienen lassen.

Norden, den 29. März 1803.

Thoden von Welsen, Ausmiener.

19. Auf erteilte gerichtliche Commission will Gerd Hinken zu Bakemoor seine Mobilien und Moventien, als Pferde, 8 milchgebende Kühe, einiges Jungvieh, wie auch Hausmanns-Geräthschaft an Wagen, Eggen, Pflug, 1 Kariole mit Rüssen und Geschirr, Milch- und Käse-Geräthschaft, pl. min. 200 Pfund Speck und

was



was sonst noch mehr zum Vorschein kommen wird, öffentlich verkaufen, und einen Kamp zu Leinsaamen und Weidland zu mähen, auf 2 Jahre verheuren lassen. Wozu sich Liebhaber am 13. April des Vormittags um 10 Uhr bey seiner Behausung daselbst einfinden und kaufen und heuern.

Auf ertheilte gerichtliche Commission wollen die Vormünder über Focke Beenen Kinder zu Dreineremoor, Anthon W. Gränesfeld und Lucas Beenen, desselben Hausmanns-Beschlag und Hausgeräth, bestehend in 6 Pferden, 17 milchgebenden Kühen, etwa 9 Stücken Jungvieh, einer trächtigen Sau, Wagen, Eggen, Pflug und dergleichen, sodann Betten, Linnen, Zinn, Kupfer, Messing, Tische, Stühle, Schränke, Manns- und Frauens-Kleidungsstücke und was sonst zum Vorschein kommen wird, am 15ten und 16ten April des Vormittags um 10 Uhr öffentlich der Ausmiener-Ordnung gemäß verkaufen lassen.

Detern, den 28. März 1803.

Hölscher.

20. Des weyl. Hausmanns Keint Keemts in Grimersum Kindes Curatoren, werden des Verstorbenen 3 Pferde, 8 Kühe, 1 Schwein, sämtliche Acker- und Milch-Geräthschaften, Hausgerath, Betten, Linnen, Speck, am 13. April in Grimersum öffentlich verkaufen.

21. Am Mittwoch den 13ten April d. J. des Nachmittags um 2 Uhr wird der Wäcker D. R. Saeck auf dem hiesigen Wdrsen-Saale öffentlich verkaufen:

29 Stück Danziger Masten von 47 bis 69 Fuß lang,

30 — Elbinger Balken von 10 bis 38 Fuß lang,

nebst einer ansehnlichen Parthie Elbinger Dielen von 1½ und 2 Zoll dick von verschiedener Länge, welches Holz sämmtlich zu jedem Preise weggeschlagen, und also nichts wieder davon eingezogen wird.

Emden, den 29. März 1803.

22. Am Mittwoch den 13. April will des Jan Ubben Erben Vormund des Defuncti ganze Nachlassenschaft, als: 15 Stück Kühe, 8 Stück Jungvieh, 2 Pferde, Wagen, Eyde, Pflüge, Milchgeräthe, Cabinets, Tische, Spiegel, Stühle, Zinnen, Kupfer, Messing, Eisen, Betten und Bettgewand, Leinen, Manns-Kleider, Speck etc. in der Bunder Hammrich öffentlich verkaufen lassen.

23. Des weyl. Ele Jansen Erben in der Ostermarsch, wollen mit gerichtlicher Bewilligung am 20. April allerhand Hausrath, Kupfer, Messing, Schränke, Betten, Speck und Fett, Pferde, Wagen, Eyde und Pflüge, Kühe und Jungvieh, öffentlich verkaufen lassen.

Berum, den 29. März 1803.

Friday, Ausmiener.

24. Des weyl. Harbert Thomsen Erben wollen ihr Warthaus und Garten zu Osterhusen, und 4½ Grasland, am Dienstag den 19. April des Nachmittags um 2 Uhr zu Hinte im Hause der Wittwe Lormin öffentlich verkaufen lassen.

Der Brauer Jurjen W. Keerhoff zu Hinte will allerhand Hausgerath, als Kupfer, Zinn, Wanduhr, einige Stellen Betten und was mehr zum Vorschein gebracht wird, am Dienstag den 19. dieses bey seinem Hause öffentlich verkaufen lassen.

Am



Am 10. April will Hinrich Janssen in der Süderhuser-Hammrich, 25 Stück Hornvieh, 6 Pferde, Schaaf, Schweine, Wagens, Eggen, Pflüge, Mollbrett, Wever, Raspe und auch allerhand kupferne und hölzerne Milchgeräthe, überhaupt alles was zu einer wohlgeingerichteten Bauern-Wirthschaft erforderlich ist, wie auch 2 Schuppen, Tische, Stühle und was sonst zum Vorschein gebracht wird, öffentlich verkaufen lassen.

Am 22. April will der Hausmann Neele Haben zu Eisinghusen, ohnweit Loppersum, 16 Kühe, Wagen, Eggen, Pflüge, auch allerhand Milchgeräthe, 1 Wever, 2 Schiffe, einige Stellen Bettzeug, Schränke, Tische, Stühle und sonstige Sachen öffentlich verkaufen lassen.

25. Der Hausmann Dirk Jochims in Schwittkersum bey Dornum will da er den Landgebrauch übergiebt, sein sämmtliches Hausmanns-Beschlag, worunter 4 Pferde, 8 Kühe, 5 Stück Jungvieh, 3 Wagen, 4 Eyden, 3 Pflüge, 1 Mollbrett, Korn, Milchkaljen, Eimer und sonstige zur Landwirthschaft und Viehzucht gehdrige Sachen sich befinden; ferner auch etwas Hausgeräthe, als Schränke, Tische, Stühle, Betten und Bettgewand; sodann eine Quantität Speck und so weiter, am 21. April Vormittags 10 Uhr bey seinem Haus öffentlich ausmienen lassen; wozu die Liebhaber hiedurch eingeladen werden.

Dornum, den 26. März 1803.

Gittermann, Ausmiener.

26. Auf erhaltenen gerichtlichen Consens sind die Erben des weyland Landesrentmeisters Conring willens, ihre in der Westermarsch, Norder Amts, belegene Immobilien, am Montage den 25. April zu Norden im Weinhaufe durch die Aediles, Rathsherrn Woen und Harmens, an den Meistbietenden öffentlich verkaufen zu lassen, als:

1) Einen Platz, bestehend aus einer Behausung mit 63 Diemathen besten Kleynlandes, welchen Gerjet Alfes Wittwe, Gretje Nummers, in heuerlichen Gebrauch hat;

2) Sodann, nach erhaltenem Consens der hochpreisl. Kammer, 60 Diemathen adelich freyen Landes, in 7 besondern Parcelen. Diese 60 Diemathen liegen sehr nahe beym Platz, und werden gleichfalls von der benannten Wittwe heuerlich genutzt. Zur Nachricht dienet, daß diese 60 Diemathen, nach einer neulichen Vermessung, 62 Diemathen 145 Ruthen 40 Fuß groß sind.

Norden, den 29. März 1803.

27. Zu Oldeburg will Lübbe Willms den 16. April, 4 Kühe, 3 Stück Jungvieh, Wagen, Eyde und ein Rad-Pflug öffentlich verkaufen lassen.

28. Am nächsten 10ten und 11ten May will der Stadtgerichts-Diener Tobias Kemmers in Norden allerley Hausrath, Schränke, Tische, Stühle, 2 hängende und eine stehende Haus-Uhr, Kisten, Kleider, Bettgewand, Kupfer, Messing, Blech und Eisen, Bücher etc. durch den Ausmiener Thoden von Welsen öffentlich am Markte hieselbst verkaufen lassen, und werden Kaufsustige hiedurch eingeladen.

29. Am 30. April sollen des Hinrich Eden Jhmels in Etel beschriebene Güter,



ter, als allerhand Hausrath, Stühle, Schränke, Betten, ein Schwein, auf gerichtliche Orde, auf 4 Wochen Zahlungs-Frist, wegen Gerichts-Sportula und Rentens-Geldern, öffentlich durch den Ausmiener Thoden von Welsen verkauft, und zugleich 4 Diemathen Grünland, bey Ekel belegen auf 1 Jahr, wegen restirender Heuergelder, öffentlich verheuret werden.

Norden, den 4. April 1803.

Thoden von Welsen, Ausmiener.

30. Auf erteilte gerichtliche Commission will Peter Sassen Hasseler zu Nortmoor sein Hausmanns-Beschlag, als: 7 Pferde, 16 milchgebende Kühe, einiges Jungvieh, 3 Wagen, 2 Pflüge, 2 Eggen, Milch- und Käsegeräthschaft und einiges Hausgerath, und was sonst mehr zum Vorschein kommen wird, am 19. April des Vormittags um 10 Uhr zu Nortmoor, bey der sogenannten Mänkeburg, öffentlich verkaufen lassen.

Detern, den 4. April 1803.

Hölscher, Ausmiener.

31. Berend Esders Meyer im Lück ohnweit Frhove, will sein Beschlag, als: Egge, Wagen, Pflug, 10 Kühe, Jungvieh, Pferde, auch Hausrath und Betten, am 19. April daselbst öffentlich verkaufen lassen.

Hinrich Klenmaker in Bunde will am 20. April allerhand Mobilien, Kleider, Spect ic. daselbst meistbietend verkaufen lassen.

32. Am 15. April will Lutet Immen in der Thener, Hausgerath, Zinnen, Kupfer, Messing, Kleidungsstücke, Betten, Schränke, Flach, auch eine Kuh, durch den Ausmiener Fridag öffentlich verkaufen lassen.

33. Der Herr Post-Commissair Zyden zu Friedeburg ist entschlossen, Schränke, Tische, Stühle, Spiegel, Porzellan, Kupfer, Messing, Zinn, Bett- und Tischzeug, eine Buddeley und ein Schreib-Comtoir, imgleichen 2 Kühe, Heu und was sonst weiter vorkommen wird, am Donnerstage den 14. April des Morgens um 10 Uhr bey seinem Hause öffentlich verkaufen zu lassen; welches den Kauflustigen hiemit bekannt gemacht wird.

Friedeburg, den 3. April 1803.

Hellmts, Ausmiener.

34. Woensdag den 13. April 1803 des Agtermiddags twe Uur zal tot Emden op de Beurszaal door de Makelaars Heiklenborg & Consorten opentlyk presenteerd en verkogt worden: pl. min. 20 Lasten beschadigde Oostzeesche Rogge, aangebragt met het Schip Coufina Lifette, Capitein Eisenberg; ook een Party onbeschadigde Danziger Rogge, benevens een Party Oostzeesche grouwe Erwten. Wiens Gading het is, gelieve zich ter bestemder Tyd en Plaats in te vinden.

Emden, den 5. April 1803.

35. Des weyl. Ger. Ann. Kolsß Wittwe in Neuenburg läßt am 21sten d. M. eine Sammlung, größtentheils juristischer Bücher, ferner am 22sten und folgenden Tagen, einen Kührwagen mit verdecktem Stuhl, eine Chaise, eine gute Schlaguhr welche 8 Tage geht, eine silberne Taschenuhr, ein Cylinder-Schreibpult von Mahagony-Holz, verschiedene Schränke, Tische, Stühle, Betten und Bettstellen mit

Um:



Umhängen, eine Flöte von Elfenbein, eine dito von Buchsbaumholz, Keyde mit silbernen Klappen, eine gute Violine, mehrere Gebede Drell, Leinenzeug, Silber, worunter mehrere Duzend Es- und Theelöffel, Porcellain, einen großen holländischen Waagestücken mit Gewicht, allerhand Küchen- und Hausgeräth und 3 Kühe in ihrem Wohnhause verkaufen.

36. Vermöge des auf nachgesuchten und erhaltenen Camera-Consens ertheilten decreti, will des Johann Dirks Rosendahls Wittwe, Tals Helmers, ihren halben zu Nortmoor belegenen Heerd cum annexis, am 29ten April des Vormittags um 11 Uhr in des Frerich Hemken Wittwen Behausung daselbst öffentlich feil bieten und mit Vorbehalt gerichtlicher Approbation dem Meistbietenden zuschlagen lassen. Conditiones sind bey mir einzusehen und für die Gebühren abschriftlich zu haben.

Detern, den 31. März 1803.

Hölscher, Ausmiener.

Auf ertheilte gerichtliche Commission wollen des Syhrichters Hinrich Jansen de Buhr Wittwe und deren Kinder zu Barge, ihr Hausmanns-Beschlag, an Pferden, Kühen, Jungvieh, Wagen, Eggen, Pflug, Milch- und Käsegeräthschaft, eine Quantität neue Grassensen, sodann auch Hausgeräth, als: Kisten, Kasten, Schränke, Stühle, eine Wanduhr, Zinnen, Messing, Kupfer und was sonst weiter zum Vorschein kommen wird, am 14ten April des Vormittags um 10 Uhr daselbst öffentlich verkaufen lassen.

Detern, den 31. März 1803.

Hölscher, Ausmiener.

37. Vermöge der bey den Amt- und Stadtgerichten zu Aurich affigirten Subhastations-Patente mit Verkaufs-Bedingungen, die auch bey dem Auktions-Commisair Reuter zu Aurich einzusehen und abschriftlich zu haben sind, will des weyl. Krieges- und Domainen-Raths Boden zu Aurich Tochter, verehelichten Lieutenantin Spies, Vormund, der Landrentmeister Bacmeister, mit obervormundschaftlicher Genehmigung, den, aus dem väterlichen Nachlasse ihr zugetheilten, vormals Brenneysenschen Garten auf dem Fischreichs-Kamp, im Januar 1802 auf 450 Rthlr. in Golde eiblich gewürdiget, nebst der Hälfte des Fischreichs mit seinen Anlagen, wovon das Vergnügen eines besondern Liebhabers den Lassen, und die Revenüen dem Unterhalte gleich geschätzt worden, separat und zusammen, in dreyen abgekürzten Terminen, nemlich am 19. und 26. April auf dem Amtgerichte Aurich, am 3. May Nachmittags 2 Uhr aber im blauen Hause vor Aurich öffentlich feilbieten und den oder dem Meistbietenden, indem auf die nachher etwa einkommende Gebote nicht weiter reflectirt wird, bloß mit Vorbehalt der Approbation des hochpreißlichen Pupillen-Collegii, zuschlagen lassen.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 1. April 1803.

Tetting.

38. Auf ertheilte gerichtliche Commission wollen des weyl. Robert Christiaans Rosenbohms, auf dem Rhauer-Weßer-Wehn am Langholter Wege, nachgelassenen erster und zweyter Ehe Kinder, dessen nachgelassenen Güter und Moventien, als 2 Weberstellen, 2 Kühe, Kleidungsstücke, Kisten, Kasten, Stühle, Tische, einige Früchte auf dem Haln, Dorf auf dem Moer und was sonst zum Vorschein kommen dürfte, nicht weniger ein neues halbes Nuttschiff, wovon die Zahlungs-Ter-

mi-



mine vorläufig auf Michaelis 1803, 1804, 1805 und 1806 angesetzt, und wovon die Conditiones vorher einzusehen und für die Gebühren abschriftlich zu haben sind, am 27. April des Vormittags um 10 Uhr öffentlich der Ausmiener-Ordnung gemäß verkaufen lassen.

Detern, den 31. März 1803.

Hölscher, Ausmiener.

39. Die Erben der weyl. Frau Amtmännin Stürenburg in Aurich sind freiwillig gesonnen, sämmtlich nachgelassene Mobilien, als: Schränke, Tische, Stühle, Kupfer, Zinnen, Messing, Porzellan, Gläser, Betten, Lit de Champs und was mehr zum Vorschein kommen wird, am 19. April und folgenden Tagen durch den Ausmiener Reuter öffentlich verkaufen zu lassen.

40. Auf dem Piquerhose will Jannes Meyer Wittwe am Donnerstage den 21. April öffentlich verkaufen lassen: 3 Pferde, 10 Stück Vieh, worunter 6 milche Kühe, 2 Wagen, 2 Pflüge, 2 Egden, 1 Weiher, Milchgeräthe ic., sodann Schränke, Tische, Stühle, Lit de Champs, Spiegel, Kupfer, Messing, Zinnen und sonstiges Hausgeräthe. — Auch sollen am nemlichen Tage bey dieser Auction noch 4 Kühe und 2 Stück Jungvieh ausgebothen werden.

Aurich, den 7. April 1803.

Reuter, Auctions-Commissair.

Verheuren.

1. Mit gerichtlichem Consens wollen des weyl. Sebastian Wilhelm Müllers minderjährigen Sohnes Vormünder, dessen Kornmühle zu Bergerbuhr, die primo May 1804 pachtlos wird, auf anderweite 6 Jahre öffentlich verheuren lassen; wessfalls Pachtlustige sich am 23. April des Nachmittags um 2 Uhr im Lüttersburgischen Krüge einfinden können; auch können die Conditionen bey dem Ausmiener Francke eingesehen werden.

2. Am 19. April des Nachmittags um 1 Uhr will die Frau Wittwe Petersen ihren in der Neßmer-Hammrich belegenen Heerd Landes, bestehend aus einem Hause, Scheune, Garten und 25 Diemath Grünland, auf 6 Jahre, May dieses Jahrs anzutreten, in des weyl. Voigten Harenbergs Wittwen Wohnung in Verum, bey Stücken, und zwar das Land zum weiden, öffentlich verheuren lassen.

Eodem wollen des weyl. Harm Heyen Frederichs Kinder Vormünder des Defuncti in Dstarle belegenen ansehnlichen Heerd Landes, groß 106 Diemath, so derselbe bis an sein Ende selbst gebraucht hat, auf 6 Jahre, May 1804 anzutreten, dasselbst ebenfalls verpachten lassen.

Noch wollen dieselben am nemlichen Tage und Orte den ihren Pupillen zugehörigen, auf der Oster-Gasse ohnweit Arle belegenen ansehnlichen Heerd Landes, groß 125 Diemath, so von dem Hausmann Hans Eylts heuerlich genutzt wird, auf 6 Jahre, May 1805 anzutreten, öffentlich verheuren lassen.

Die Conditionen sind bey dem Ausmiener Fridag gratis einzusehen, auch für die Gebühr abschriftlich zu bekommen.

Verum, den 30. März 1803.

Fridag, Ausmiener.

Gel.



Gelder, so ausgedoten werden.

1. 500 Rthlr. Gold Pupillen-Gelder wünscht unten benannter ansehenden Man gegen gehöriger Sicherheit zinslich zu belegen.

Leer, den 17. März 1803.

Joh. Georg Schredder.

2. De Juffrouw, Weduwe Brons te Bonda, heeft 3000 Gulden holl. op een zeeker Hypotheek, voor behoorlyke Zinsen, te beleggen. Liefhebbers kunnen zig by booven genoemde melden.

3. Der buchhaltende Armen-Vorsteher zu Marienhaf, Brunke Bruns Stamerjahn, hat 650 Gulden Courant, Armen-Gelder, auf May dieses Jahrs gegen billige Zinsen zu belegen. Wer solche gebrauchen und gehörige Sicherheit stellen kann, wolle sich bey ihm melden.

Notifikationen.

1. Es werden alle diejenigen, welche an den Nachlaß der ohnlängst in Emden verstorbenen Wittwe Potts, Aaltje Sengstock, einigen Anspruch haben, hiedurch aufgefordert, sich mit ihren Präntionen innerhalb vier Wochen an die Testaments-Executoren, Wierziger-Noemes und Cämmerer-Controleur Cramer baselbst zu melden, weil nach dieser Zeit die Nachlassenschaft an die Erben vertheilet werden wird.

2. Wenn jemand Lust hat in einer angenehmen Gegend am Postwege zu Oldeborg ein schönes Haus mit zwey Gärten, worin sehr bequem eine Branntwein-Brennerey angelegt werden kann, aus der Hand zu kaufen, der bestehe sich ehestens bey dem Tischler Engelbr. K. Mäseler in Norden zu melden.

3. Menne H. Smeding, woonende by de Heere-Poorte tot Emden, verzoekt vriendlyk een ieders Goast-en Nering van Verwen en Parssen en Wolkammery voor een schikkelyke Prys; hy let ook bekent maken, dat hy Swart Goed in Wolln kan Bruin en Groen verwen, egte moye Kloer, zonder oenig Sins te lieden.

4. Bey Gerdt Stolz in Leer ist für sehr billige Preise zu bekommen:

- 1) Alle Sorten von Breinen- und Föhren-Holz, so wie selbiges nur bey einer Holzhandlung verlangt werden kann.
- 2) Alle Sorten Eichen-Holz, so zum Syhl- Mühlen- und Haus-Bau gebraucht werden kann.
- 3) An Epern-Holz eine Parthey 2, 3, 4, 5 und 6 Zolls Pfosten, von 18 bis 30 Zoll breit; eine Parthey $\frac{1}{2}$, 1 und $1\frac{1}{2}$ Zolls Dielen; 300 Stück Trumphen, welche zum Mühlenbau und für Rademacher sehr brauchbar sind.
- 4) Eine Parthey Linden- Eschen- und Willgen-Pfosten von $1\frac{1}{2}$ bis 3 Zoll dick.

Sollte jemand von der einen oder andern Sorte gebrauchen können, der wolle sich gefälligst bey ihm melden.

5. Mit dem Schiffe de goede Verwachting, geführt vom Capt. Dirk de Wilbe, erwarten wir täglich von Barcelona eine Ladung Brandtwein, welche nach Ankunft hieselbst öffentlich verkauft werden soll.

Emden, den 23. März 1803.

P. & J. B. Marchés.

6. Der Schullehrer G. W. Janssen zu Oldersum verlangt sofort ober auf instehenden Ostern einen Cuktos; wer hiezu die erforderliche Kenntnisse besitzt, und Zeugnisse seines Wohlverhaltens vorzeigen kann, der melde sich mündlich oder durch frankirte Briefe.

(No. 15. Nunn.)

7



7. Der Justiz-Commissions-Rath Schroeder in Leer hat zwey Canones zu resp. 30 und 20 Stück Pistolen, welche in ansehnliche Heerde im Rheider-Lande stehen, aus der Hand zu verkaufen. Kauflustige können sich persönlich bey ihm melden, oder durch frankirte Briefe die erforderlichen Nachrichten einziehen.
Leer, den 22. März 1803.

8. Am 8ten dieses, Abends wahrscheinlich in der Zwischenzeit von halb Nenn bis halb Zehn Uhr, sind aus dem Hause des hiesigen Schuhjuden Jacob Reischer, wie derselbe mit seiner Familie abwesend gewesen, durch Einbruch verschiedene Sachen entwandt worden, welche nach Angabe des Damnificaten in Folgenden bestanden haben, als:

- Ein Paar diamantene Ohrringe mit 3 Hängen.
- Ein Paar lange diamantene Ohrlüpfle nach der Mode.
- Ein diamantener runder Rosetten-Ring, in Form eines Knopfs.
- Ein guter und zwey gemeinere diamantene Ringe.
- Ein goldener Ring mit 2 Diamanten u. in der Mitte mit einem rothen Steine besetzt.
- Ein Ring mit einem langen blauen Steine und in der Mitte mit Diamanten besetzt.
- Eine kleine platte französische Uhr von gemeinem französische Gold mit Char- gon und auf der Rückseite mit einem Portrait besetzt.
- Ein kleine platte französische Uhr von gleichem Golde mit kleinen halben Perlen und auf der Rückseite mit einem blauen Steine besetzt, woran ein Kasten mit einem Glase befindlich.
- Eine zweygehäufige goldene Uhr mit getriebenem Kasten.
- Eine zweygehäufige kleine silberne Uhr und Schlüssel mit einem kleinen französich goldenen Petschaft.
- Eine zweygehäufige silberne Uhr.
- Eine kleine eingehäufige tombachene Uhr mit Schildpat belegt, ziemlich alt.
- Ein Paar goldene Ohrringe.
- Ein Paar kleine dito.
- Ein kleiner gedrehter goldener Ring.
- Vierzehn silberne Eßlöffel.
- Ein silberner Potage-Löffel.
- Ein kleiner dito.
- Ein Paar längliche und durchgebrochene Salzfüßer von friesischem Silber.
- Ein Paar runde dito dito mit H. S. bemerkt.
- Ein Paar schlichte dito von englischem Silber.
- Ein Paar leichte silberne krause und runde Theebüchsen mit einem länglichen holländischen Mark auf dem Deckel.
- Ein Paar silberne Sporen.
- Ein silberner Nügel mit Hacken, ungarischer Wasser=Dose, Fingerhut und Scheeren=Scheide.
- Zwey Paar große silberne Schuhschnallen, länglicht.
- Ein Paar silberne Schuhschnallen in der Breite.
- Zwey einzelne dito dito.
- Ein Paar silberne Knieschnallen.
- Zwey Zucker=Schaalen mit Hängseln, durchgebrochene Arbeit, diverser Größe

Ein



Ein halb Duzend neue silberne Theelöffel.

Zwey Stück alte dito dito.

Zwey silberne Rahmlöffel.

Ein silberner Becher mit 3 runden Vasen darunter.

Ein klein goldenes Schloß.

Eine silberne Uhrkette.

Zwey dito Wetzschäften.

Ein goldenes Johannes-Stück.

1 und $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{3}$ Guinée.

Ein goldener holländischer Stüber.

Zwey silberne Zwey-Gulden-Stücke holländische Münze.

Gerandete und ungerandete allerhand fremde Silbermünze.

Plus minus 7 oder 8 Pistolen.

23 Rthlr. Preuss. Courant; $\frac{1}{2}$ holländischer Gulden; 1 ganze und 2 halbe französische Kronen; 1 kleines französisches Stück; 1 holländischer silberner Deut; 1 Medaille mit hohem Rande, auf einer Seite zwey gegen einander über stehende Tauben, und auf der andern Seite der Name Gottes mit hebräischen Buchstaben.

Ein spanisch viereckiges Stück Silbergeld mit einem Stempel darauf, die Ecken und die andere Seite ganz schlicht; ein Viertel-Seeffcher-Reichsthaler; verschiedene Wildemänner; feine doppelte Marken mit Wildemännern und auch mit Pferden, und noch verschiedene andere Geldstücke.

Sollten diese Sachen zum Verkauf, Verwechseln oder Versatz angeboten werden; so werden diejenigen, bey welchen solches geschehen mögte, hierdurch aufgefordert, diese Sachen als verdächtig anzuhalten, und dem unterzeichneten Gerichte davon sofort Nachricht zu geben.

Leer im Amtgerichte, den 16. März 1803.

Detmers.

9. Een Bakkersknegt geneegen zynde, zig op anstaande Paschen te willen besteeden in Leer, of een Leerling van goeden Huize zynde, melde zich in Perzoon by H. van Zwol, Boekbinder te Leer.

10. Bey Kanngießer in Aurich ist jetzt wieder neuer Rigaer Leinsaamen, rother und weißer Klee, im billigsten Preis und bester Güte, zu haben.

11. Der Kaufmann M. D. Grofs in Halte hat zu verkaufen:

- 1) Zwey extra gute milchgebende Kühe, nebst dazu gehörende Milch-Geräthschaften;
- 2) Ein siebenjähriges gutes Pferd nebst zwey Sattel etc.;
- 3) Eine Cariole, ganz neu mit Geschirr;
- 4) Einen Schlitten mit Bellen-Geschirr.

Wer hievon Gebrauch machen kann, beliebe sich bey ihm zu melden.

12. Levy Abrahams in Aurich hat eine Parthey Kalbfelle zu verkaufen. Liebhaber können sich bey ihm einfinden.

13. Der Schmiedemeister Harm G. Harms in Esens hat einen neuen Korbwagen mit drey complete Bänke, welcher auf das hiesige Spur ist, aus der Hand zu verkaufen. Liebhaber können sich bey ihm melden. Esens, den 30. März 1803.

14. Ein junger Mensch, der schon 8 Jahre lang als Kadendiener in Victualien

ge-



gestanden, und von allen seinen vorigen Herrschaften Zeugnisse seiner Treue und Geschicklichkeit, als auch guter Aufführung beyzubringen hat, wünschet sich bevorstehenden Ostern auf eine annehmliche Condition anderweit bey einem Kaufmann oder sonstigen zu engagiren. Briefe erbittet derselbe zwar postfrey, doch giebt der Kaufmann und Gastwirth Ulrich Hinrichs zu Aurich davon nähere Nachricht.

15. Der Ober-Amtmann Teltig zu Aurich will seine 20 auf dem Feldkamp, ohnweit der Dehlmühle bey Leer, belegene Aecker, wol verkaufen. Die Liebhaber dazu belieben sich lediglich bey dem Herrn Cammerherrn, Freyherrn von Kloster, auf Philipsburg zu Loga, desfalls persönlich zu melden.

Aurich, den 31. März 1803.

Teltig.

16. By Jan Douwes in Emden, tegens over de Nieuwe Waag, zyn te bekomen alle Sorten van Maat houdende Vlesken, groot en klein, als mede beste Rynlandse Leijen; alle Zoorten Bauwmaterialen en Steengoed; alles tot de civilste Pryzen. Jemand hier in Gading maakende, gelieve zich by boven genoemde te adresseeren. Emden, den 26. Maart 1803.

17. Die Interessenten der Großen Charlotten-Grode, im Amte Wittmund, sind entschlossen, diesen Sommer eine neue Wasser-Mühle zu erbauen, welche in der Flucht 65 Fuß groß seyn soll, und wollen selbige die benöthigten Bau-Materialien, als Greinen-Eichen-Tannen- und Weiden-Holz, wie auch Steine, Kalk, pl. m. 3500 Schofen Rohr, und 150 Pfund Lurr u. s. f., am 16ten April d. J. Nachmittags um 1 Uhr in des Gastwirths Dobe Wilkins Lergau Hause auf Funnix-Neuen-Syhl öffentlich ausverdingen. Conditiones und Bestecke sind daselbst vorher einzusehen. Großen Charlotten-Grode, den 29. März 1803.

Die sämtlichen Interessenten.

18. Johann Eylers Sassen zu Bassel, im Nieder-Stift Münster, will sein ansehnliches neues Haus und Scheune, Geneverbrennerey und Brauereygeräthschaft, nebst 7 Diemath Meerland hinter dem Hause belegen, und noch besondere 8 Diemathen Meerland, auch dreyßig Scheffel Einsaat Bauland, auf May 1803 anzutreten, auf 4 oder 6 Jahre aus der Hand verheuren, wozu sich Heuerlustige bey ihm einfinden wollen, wobey noch zur Nachricht dienet, daß das Haus zum Handel und Wirthschaft bequemt, und hinten an der Ems, vorne aber an der Straße belegen.

Bassel, den 28. März 1803.

19. Aan het geëerd Publiek wordt bekend gemaakt, dat het Veer van de Knok naar Termunterzyl weder hersteld is, zo dat een ieder, die schieklyk naar Groningerland wil, zich met veel Voordeel van deeze Gelegenheit op elken Dag kan bedienen, en wel voor den geringen Prys van 6 Stuiver Hollans per Man, zo er namelyk vyf of meer Perzonen zyn; doch zyn er onder vyf, dan moeten de Aanwezenden te samen 30 Stuiver Hollans voor de Vragt uitmaken.

20. Jan F. Späelmann forbert hiemit seine Creditoren auf, ihre Rechnungen innerhalb 3 Wochen bey dem Tischlermeister Peter Apts Peters einzuliefern, wo ein jeder auch ungesäumt, so weit seine Einnahme hinreicht, bezahlet werden soll; wer aber nicht nach obige Vorschrift handelt, kann von ihm nachher keine Bezahlung erhalten. Norden, den 3. April 1803.

21. Der Stadtgerichts-Diener Tobias Kemmers in Norden will das zur Zeit von ihm selbst bewohnte, am Markte hieselbst belegene Haus und Scheune ver-

heuz



heuern, auch wohl verkaufen, um gleich diesen bevorstehenden May 1803 und fern
 herhin anzutreten. Lusttragende wollen sich deshalb je eher je lieber melden und con-
 trahiren. Das Haus selbst hat, außer mehreren Bequemlichkeiten, vorne am Markt
 te 2 Unter- und 2 Ober-Stuben, eine große Kammer und Küche, auch einen gro-
 ßen gewölbten Keller. Noyden, den 28. März 1803.

22. Hiedurch zeige ich meinen werthgeschätzten Freunden und Gün-
 nern ergebenst an, daß ich meine Wohnung verändert habe. Ich wohne jetzt
 grade gegen über der neuen Wage, zwischen den beyden Herren Kaufleuten J.
 Bouman und D. Buurma, wo sonst der Knopfmacher Meister Beren Koehuis ge-
 wohnt hat. Zugleich mache auch dem geehrten Publico bekannt, daß jetzt alle
 Sorten von Englisch plattirten Geschirren bey mir zu bekommen sind, nach der
 ersten Mode; wie auch alle Sorten Englisch plattirte Reitzeuge: verspreche gute
 Behandlung und die billigsten Preise.

Emden, den 24. März 1803.

E. van Jindelt, Sattler.

23. Ex Relatione des Bogts Feldhausen de 24. März, ist das Schiff des
 Fährmanns von der Juist, durch den Eisgang von dasiger Rheede weg, durchs See-
 gatt in die offene See getrieben, umgeschlagen, die Schiffs-Mannschaft ertrunken,
 und das zu nichts als Brennholz brauchbare Wrack, liegt am Norderneyer Strande,
 woselbst auch ein Anker, Tau und 2 zerrissene Seegel geborgen sind; welches zur
 Nachricht eines Schiffs-Compacts, worinn das Schiff versichert seyn soll, bekannt
 gemacht wird.

Berum am Königl. Amtgerichte, den 30. März 1803.

Kettler.

24. Bey Eberhard Wienges in Bremen auf der Schlachte ist ein Lager von
 aufrichtigen besten Rindner Stein-Kalk, und in 1 & 2 Dyhoft-Stücken bey Partheyen
 und einzelnen Häusern um billige Preise zu haben; wenn jemand davon gefällig, so bitte
 mir davon zu benachrichtigen, so werde die Absendung prompte besorgen. Die Briefe
 darüber an mich müssen franco gemacht werden, so werde den Preis in wichtigen
 Louisd'ors à 5 Rthlr. gegen contante Bezahlung frey aus genießen lassen.

25. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß wir die Hebung der Amtge-
 richts-Sporteln, so uns von unserm wehl. Vater, dem Ober-Amtmann Wenkebach,
 noch competiren, dem Herrn Reich-Executeur Schürholz zu Emden übergeben und
 ersuchen daher diesem Zahlung zu leisten. v. Groeneveld. Wenkebach.

26. Der Bäckermeister Here Janssen zu Jemgum verlangt zukünftigen
 Ostern oder May einen Gesellen oder Lehrburschen. Wer hierzu Lust hat, kann sich
 persönlich oder durch postfreye Briefe bey ihm selber oder bey dem Bäckermeister Jan
 Snitger zu Leer melden.

27. Der Hautmann Weyert Sintz zu Dohusen siehet sich aus künftigen
 Gründen in die unangenehme Nothwendigkeit versetzt, ein geehrtes Publicum zu er-
 suchen, sich mit seinem 30jährigen Sohne, Wamme Eucken Weyerts, in keine Unter-
 handlungen einzulassen, Kauf- und Verkauf-Contracte mit ihm zu schließen, noch
 demselben etwas zu creditiren; widrigenfalls er für allen daraus entstehenden Nach-
 theil nicht verhaftet seyn will.

Dohusen, ohnweit Wittmund, den 5. April 1803.

Weyert Sintz.

28. Harmanus Bartels, Kooperslager en Geelgieter in de groote Brug-
 kraat te Emden, maakt alle Zoorten van Brandspuiten, groot en klein; hy re-
 com-

commandeert zig hiermeede in een ieders Gunst en verspreekt eene civile en prompte Behandeling.

29. Das Publicandum gegen den Kinder-Mord und gegen die Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft, ist annoch an der hiesigen Gerichts-Stube und in allen Wirthshäusern dieser Herrlichkeit affigiret, auch bey sämtlichen Predigern und Schullehrern zu Jedermanns Einsicht vorhanden; welches der allerhöchsten Königlich Verordnung gemäß, hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Obersum in Judicio, den 1. April 1803.

Wdller.

30. Des weyl. Jacob Siemons Wittwe bey dem Verbumer neuen Mittelbeiche, will am 13. April allerhand Hausgeräthe und Hausmanns-Beschlag öffentlich verkaufen lassen.

Wittmund, den 6. April 1803.

Dncken.

Weyl. Johann Peter Becker und dessen weyl. Wittwe, Maria Becker, Erben, wollen am 19. April allerhand Hausgeräthe und Frauenkleidungsstücke, in des Hausmanns Mathias Ammen Janßen Behausung auf der Enno Ludwig-Gröbe verauctioniren lassen.

Wittmund, den 6. April 1803.

Dncken.

31. Der Hausmann Johann Becker Jacobs im Endzetel will seinen bey dem Verbumer Oberbeich belegenen Platz, groß 43 Diemathen Marschlandes nebst Behausung und sonstigen Annexen, so wie solcher von dem Hausmann Mamme Eucken Bekker heuerlich bewohnet wird, auf anderweite 6 Jahre, May 1804 anfangend, am Freytag den 29. April d. J. des Nachmittags um 2 Uhr, in des Brauers Gerrit Peters Behausung zu Verbum, öffentlich verheuren lassen. Die Conditiones sind bey mir gratis einzusehen, und für die Gebühr abschrisftlich zu haben.

Wittmund, den 6. April 1803.

Dncken.

G e b u r t s . A n z e i g e n .

1. Die am 29. März erfolgte Entbindung seiner Frau von einem Sohne, zeigt zur Nachricht seiner Freunde schuldigst an, der

Oreetsyhl, den 2. April 1803.

Justiz-Commissarius Schelten.

2. Heute ist meine Frau, Hiele Boldringh, durch Gottes gnädigen Beystand von einer gesunden und wohlgebildeten Tochter glücklich entbunden.

Zemgum, den 31. März 1803.

J. G. Rösing, Prediger.

3. Die am 2. dieses erfolgte glückliche Entbindung meiner lieben Frau von einem gesunden Knaben, zeige ich hiedurch meinen Auerwandten und Freunden ergebenst an.

Loogener-Worwerk, den 5. April 1803.

L. V. Freerksen.

4. Wy laten thans door deezen bekend maken an Vrienden en Bekenden, dat myne Egtgenote den 3. April door 's Heeren Goedheid gelukkig verloft is van een welgeschapen Zoon.

Weender, den 3. April 1803.

P. H. Beekman.

T o d e s f ä l l e .

1. Heeden den 18. Maart 's Nagts te een Uur behaagde het den in alle Omstandigheeden onzers Levens aanbiddenswaardigen God, my myne hartelyk geliefde Egtgenote, Catharina Garnerns, geboorne van Borslum, naa veele en lan-



lange Lydingen, in den jeugdigen Onderdom van ruim zeeven en twintig Jaaren, door den Dood te ontrukken. In welk eene hooggaande Droefheid ik hierdoor gedompeld ben, is onnodig te zeggen; ondertusschen wensch ik, ook in deezen voor my veelbeduidenden Slag, den Heere te zwygen. Ter deelneende Kennis van Vrienden, goede Vrienden en Bekenden.

Widdelweer, den 18. Maart 1803.

Wilke H. Garnerus.

2. Am 31. des vorigen Monats des Vormittags um 11 Uhr entschlief zu einem bessern Erwachen sehr sanft und ruhig an einer auszehrenden Krankheit, unsere jüngste Tochter, Metta Christina, in einem Alter von 25 Jahren und 13 Tagen; welches wir durch Gegenwärtiges unsern Freunden und Verwandten bekannt zu machen die Ehre haben.

Emden, den 5. April 1803.

Jürg. Wilh. Schröder und Juliana Schröder.

3. Tiefgebeugt durch das am 1. April Nachmittags gegen 3 Uhr, in seinem 34sten Lebensjahre, nach einer schweren Verkältungs-Krankheit von 8 Tagen, erfolgte Absterben unsers ältesten Sohnes, Gerd Eilers, der an Treue gegen seinen Gott und seinen Heyland, gegen uns (seine Eltern), und gegen alle, mit denen er in Bekanntschaft und Verkehr stand, gewiß das Zeugniß gäben, daß er als ein redlicher Christ und Menschenfreund gelebt hatte, machen wir dasselbe unsern und seinen sämtlichen Verwandten, Freunden und Bekannten, unter Verbittung aller Beyleids-Bezeugungen, von denen eine jede unser blutendes Herz nur aufs neue verwunden würde, hierdurch ergebenst bekannt.

Murich, den 5. April 1803.

Jannes Eilers.

E. C. Eilers.

Am Grabe meines Freundes Gerd Eilers.

In den besten schönsten Frühlings-Tagen,
In der Unschuld reinem Tugend-Lauf,
Wirst Du, ach! — zu Grabe schon getragen;
Und die gute Freundschaft hört nun auf!

Gerne gönnt' ich Dir den Lohn der Tugend
Und die sel'ge Himmels-Freuden Dir;
Nur die Wohlgestinntheit deiner Tugend
Und die Freundschaft — wer ersetzt die mir?

Doch auch wir, wir woll'n uns wiedersehen,

Und sie ohne Trennung dann erneu'n;

O wie wird das unser Glück erhöhen —

Und wir werden Beyde selig seyn!

Von einem Freunde des Verstorbenen.

R. H.

4. Gestern Mittag um 12 Uhr starb meine Frau, Foekelina, geborne Menzema, im 60sten Jahre ihres Alters und im 40sten unserer sehr glücklich geführten Ehe, plötzlich an einem Nervenschlage.

Emden, den 4. April 1803.

Johann Bbbeler.

Auf Klopstocks Tod.

Weinet ihr Bessern, ihr Edlern von Deutschlands Söhnen und Töchtern,
Weinet! . . . Denn unser Barb, der Stolz Germaniens — Klopstock
Ist nicht mehr! . . . Er, der den Gottversöhner am Kreuze
Auf der Harfe der Sionitin mit hoher Begeistrung
Unnachahmlich besang; der bis zum Urquell des Lichtes

Rüh-

Kühnen Fluges sich schwang, und da den zürnenden Richter
 Und den Vater der Menschen voll Lieb' und Erbarmung erblickte;
 Der in die Hölle stieg, und da die Satane belauschte,
 Wie sie sich gegen Gott und seinen Messias verschworen;
 Der in erhabenen Hymnen den großen Schöpfer des Weltalls
 Und die Unsterblichkeit sang; Der die Reize der göttlichen Tugend,
 So wie alles Schöne, durch liebliche Töne erhöhte;
 Dessen melodische Leyer dem Ueberwinder des Marus —
 Dem Befreyer der Deutschen ein unvergängliches Denkmal
 Schuf in Bardengesängen — wie er — der Unsterblichkeit würdig;
 Der, von der Muse zum Schöpfer geweiht, die Sprache Thuislens
 Zu der Würde erhob, daß sie den Gedanken der Seele
 Und die Empfindung mit Würde, mit Kraft, mit dem Schwunge der Kühnheit
 Treffend zu sagen vermag, daß sie das Brausen des Sturmwind's
 Und das Lispeln des Wests und das sanfte Murmeln des Nachts —
 Unerreichbar den Schwestern — dem Ohre mahlerisch darstellt;
 Er, der Maonide der Deutschen, ihr Flaccus, ihr Maro
 Ist für uns hienieden nicht mehr!.. Er hat auf dem Wege
 Der zur Unsterblichkeit führt, das Ziel erreicht und singt nun
 Auf der geheiligten Harfe unsterbliche Hymnen der Gottheit,
 Von Seraphen umgeben, und von vollendeten Freunden.
 Nichts hemmt mehr den entfesselten Geist im kühneren Fluge,
 Sich von Sphäre zu Sphäre im unermesslichen Raume
 Höher und höher zu schwingen, und in die unzählbaren Welten
 Helleren Auges zu sehen, und ihren Schöpfer zu singen.
 Welchen hohen Genuß heut, Seliger, Dir das Bewußtseyn,
 Durch die sanften Töne des Lieds bey den spätesten Enkeln
 Nach Jahrhunderten noch zu seyn; mit dem Laut der Entzückung
 Oft bey'm Namen genannt und dankbar gesegnet zu werden!
 O der Wonne, noch jenseit des Grabs der Lehrer der Menschheit —
 Ihr Beglückter zu seyn; die fromme Tugend zu gießen
 Durch der Lieder Gewalt in die sanftern, empfänglichen Seelen,
 Und von ihnen bereinst im Reich der Vollendung ihr Ketter
 Laut mit Jubel genannt, und mit Nahrung gegräset zu werden!
 Aber es trauern indes Germaniens edlere Seelen
 Ueber Dein Scheiden, Verkürter! — Es fließen Thränen des Schmerzes,
 Thränen der Seele Dir nach, die Deinen Hingang beklagen.
 Sieh, vollendeter Weiser, dies Opfer Deiner Verehrer
 Als die Huldbigung an, die Deinen Verdiensten gebühret!
 Möge Dein Beyspiel doch mit Liebe zur Gottesverehrung
 Und mit Gedanken an Tod, Unsterblichkeit, ewiges Leben
 Uns erfüllen, und lehren, der Ewigkeit würdig zu leben!

J. G. Ch. Baumann, Privatlehrer in Weener.

